KAMMERaktuell

AUSGABE 01/2022 · 10. MÄRZ 2022

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2022

SEITE 4

KÜNDIGUNG VON SAMMELANDERKONTEN

SEITE 7

NEUES BERUFSRECHT FÜR BERUFSAUSÜBUNGS-GESELLSCHAFTEN

SEITE 13

AKTUELLES SEMINARANGEBOT 2022

SEITE 43

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

INHALT

Aktuell

Ankündigung der Kammerversammlung 2022 ... 4
Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen ... 5
Benennung von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB 94 ... 6
Kündigung von Sammelanderkonten ... 7
Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente ... 8
Wer muss was wie signieren? ... 10
beA-Karte: Technologiewechsel bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ... 12

Entwicklungen

Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften nach BRAO-Reform und MoPeG ... 13
Erweiterung der anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen ... 24

Mitteilungen

Digitalisierung des A1-Verfahrens für Selbständige ... 25
ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte ... 26

Berufsrecht

Beschlüsse der Satzungsversammlung ... 30

Fachanwaltschaften

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen – Bewerberaufruf ... 32

Rechtsprechung ... 32

Aus- & Weiterbildung

Blockbeschulung im Ausbildungsberuf ... 33
Abschlussprüfung (ReFa) 2022 ... 34
Ergebnisse der Zwischenprüfung 2021 ... 35
Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2021 ... 36
Aufstiegsfortbildung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in" ... 37

Personalien ... 38
Buchbesprechungen ... 39
Anzeigen ... 40
Seminarangebote ... 43
Kontakt ... 64
Impressum ... 65

Titelfoto: Anwaltskammer © Kirsten Mann

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

das neue Jahr ist schon wieder zwei Monate alt – und die Hoffnung, die der Jahreswechsel mit sich brachte, wird durch zahlreiche aktuelle Ereignisse auf die Probe gestellt. Eigentlich wollte ich Sie an dieser Stelle mit aktuellen Informationen zu der Kündigung von Sammelanderkonten durch verschiedene Banken versorgen. Eigentlich.

Doch seit dem 24. Februar 2022 blicken wir mit Sorge auf die Geschehnisse in der Ukraine. Das Leid und die Verzweiflung der Zivilbevölkerung lassen uns nicht unberührt. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Ukraine sind von den kriegerischen Handlungen betroffen und leiden unter den Zerstörungen und unter Knappheit von Lebensmitteln und Brennstoffen, die den Alltag drastisch erschweren. Die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation bittet um Spenden, um die betroffenen Kolleginnen und Kollegen finanziell unterstützen zu können. Dem Spendenaufruf schließen wir uns an, weitere Informationen und Daten finden Sie auf der **Website der BRAK** sowie unter diesem **LINK**.

Lassen Sie mich auf das Thema Sammelanderkonten zurückkommen. Zum Jahreswechsel sprachen zahlreiche Banken die Kündigungen von Sammelanderkonten aus, auch viele Kolleginnen und Kollegen aus Sachsen waren hiervon betroffen. Hintergrund ist u. a., dass die Banken aufgrund von Äußerungen der BaFin beim Betrieb von Sammelanderkonten ein abstrakt und unnötiger Weise hohes Geldwäscherisiko sehen. Weder das Führen eines Sammel- noch eines Einzelanderkontos sind berufsrechtlich zwingend vorgegeben, doch hat sich in jahrzehntelanger Praxis gezeigt, dass solche Anderkonten die Abwicklung von Fremdgeldern deutlich erleichtern. Deshalb ist die Verärgerung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen mehr als verständlich. Die BRAK steht weiterhin in Gesprächen mit der BaFin, um aktiv an der Lösung dieses Problems mitzuwirken. Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind weiterhin zuversichtlich, dass sich eine branchenweite Lösung finden lässt.

Diese „Bankenkrise" ist ein weiteres, bedauerliches Beispiel für das fehlende Verständnis von Aufsichtsbehörden vom anwaltlichen Berufsstand. Umso wichtiger ist es, dass wir mit einer starken Selbstverwaltung die Akteure in Politik und Verwaltung auf die tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Berufsstands aufmerksam machen.

Doch es gibt auch erfreuliches zu berichten: Zum Jahreswechsel ging das neue Seminarportal der RAK Sachsen online, welches Sie unter **seminare.rak-sachsen.de** aufrufen können. Seminare aus dem auch in diesem Jahr umfangreichen Angebot lassen sich so noch einfacher buchen, die Verwaltung Ihrer Buchungen und Fortbildungszertifikate ist noch übersichtlicher geworden. Probieren Sie es doch gern einmal aus!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Sabine Fuhrmann
Präsidentin

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2022

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet am

4. Juli 2022, 14:00 Uhr, in Dresden

statt.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht der Präsidentin der RAK Sachsen für das Jahr 2021
5. Aussprache zum Jahresbericht der Präsidentin
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2023
10. Haushaltsplan 2023 und Beschlussfassung
11. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet **bis zum 30. April 2022** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.
Die endgültige Tagesordnung und der genaue Veranstaltungsort in Dresden wird Ihnen mit der Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung gem. § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen per beA übersandt werden.

Dresden, den 07. März 2022

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Sabine Fuhrmann
Präsidentin

ABTEILUNGEN DES VORSTANDES DER RAK SACHSEN

Der Vorstand der RAK Sachsen besetzte in seiner Sitzung am 10.11.2021 die Abteilungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 11 der Geschäftsordnung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2022 wie folgt:

Berufsrechtsabteilung I
(Buchstaben A-H)

RA Frank Stange, Dresden (Vors.)
RAin Elisa Rudolph, Leipzig
RA Volker Backs, Dresden
RA Andreas Duckstein, Radebeul
RA Philipp Lange, Leipzig

Berufsrechtsabteilung II
(Buchstaben I-P)

RA Dr. Stephan Cramer, Dresden (Vors.)
RA Renè Zich, Görlitz
RA Jan Weidemann, Dresden
RAin Sabine Fuhrmann, Leipzig
RA Stephan Finck, Leipzig

Berufsrechtsabteilung III
(Buchstaben Q-Z)

RAin Heike Bruns, Chemnitz (Vors.)
RA Curt Matthias Engel, Leipzig
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RA Matthias Schumann, Chemnitz
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Vergütungsrechtsabteilung

RA Roland Gross, Leipzig (Vors.)
RAin Peggy Thiedig, Dresden
RAin Nicole Scholze, Dresden
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RA Jan Weidemann, Dresden
RA René Zich, Görlitz

Abteilung Zulassung

RA Dr. Stephan Cramer, Dresden (Vors.)
RA Jan Weidemann, Dresden
RAin Jana Frommhold, Dresden
RA Volker Backs, Dresden
RAin Elisa Rudolph, Leipzig

Abteilung Fachanwaltszulassungen

RA Markus M. Merbecks, Chemnitz (Vors.)
RAin Nicole Scholze, Dresden
RAin Heike Bruns, Chemnitz
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RA Philipp Lange, Leipzig

Abteilung Abwicklung

RA Curt-Matthias Engel, Leipzig (Vors.)
RA Jan Weidemann, Dresden
RAin Uta Modschiedler, Dresden

Vermittlungsabteilung

RA Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vors.)
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RAin Jana Frommhold, Dresden

Ausbildungsabteilung

RA Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vors.)
RAin Jana Frommhold, Dresden
RA Philipp Lange, Leipzig
RAin Peggy Thiedig, Dresden

Abteilung Geldwäscheaufsicht

RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau (Vors.)
RA Markus M. Merbecks, Chemnitz
RAin Sabine Fuhrmann, Leipzig
RA Matthias Schumann, Chemnitz
RA Jan Weidemann, Dresden
RA Philipp Lange, Leipzig
RA Stephan Finck, Leipzig

BENENNUNG VON SCHIEDSGUTACHTERN GEM. § 18 ARB 94

Die RAK Sachsen benennt regelmäßig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Anfrage von Rechtsschutzversicherern als Schiedsgutachter. Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern vereinbarten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB (94). Danach sind die Versicherer bei Uneinigkeit mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen. Der Schiedsgutachter soll mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein und über forensische und besondere Erfahrungen auf dem in Frage kommenden Fachgebiet verfügen.

Als Fachgebiete gelten:

Haftpflichtrecht
Vertragsrecht
Arbeitsrecht
Sozialrecht
Verwaltungsrecht
Steuerrecht
Mietrecht.

Die Schiedsgutachterkosten trägt die Rechtsschutzversicherung.

Die RAK Sachsen möchte ihre Liste der Schiedsgutachter aktualisieren. **Wir bitten, interessierte Kolleginnen und Kollegen sich unter Angabe des jeweiligen Fachgebiets zur Aufnahme in die Liste der Schiedsgutachter nach § 18 ARB bei der RAK Sachsen zu melden.** Sie können hierzu den Rückmeldebogen verwenden.

KÜNDIGUNG VON SAMMELANDERKONTEN

Seit Ende Januar erreichen uns viele Anfragen von Kolleginnen und Kollegen, die von der Kündigung ihres Rechtsanwalts-Sammelanderkontos durch ihre Hausbank berichten. Als Grund für die Kündigung verweist die Bank auf geldwäscherechtliche Vorschriften und bietet als Alternative die Einrichtung von Einzelanderkonten an. Nicht nur sächsische Kolleginnen und Kollegen sind davon betroffen, so dass sich die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), den Bundesverband deutscher Banken (BdB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wandte.
Presseerklärung der BRAK vom 01.02.2022

Um zu eruieren, wie viele Kolleginnen und Kollegen konkret durch bankseitige Kündigungen von Sammelanderkonten betroffen sind, führte die BRAK im Zeitraum vom 07.-13.02.2022 eine Umfrage durch. Aus Sachsen beteiligten sich 907 Kolleginnen und Kollegen, die zu knapp 40 % von der Kündigung des Sammelanderkontos betroffen waren. Die Auswertung für Sachsen finden Sie **hier**.

Mit dem BMJ und dem BMF konnte die BRAK bereits Gespräche führen. Seitens der BaFin hat die BRAK zwischenzeitlich eine erste **schriftliche Antwort vom 07.02.2022** erhalten, die in der Sache selbst leider noch keinen konkreten Lösungsansatz erkennen lässt. Aus diesem Grunde hat sich Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der BRAK, mit **Schreiben vom 09.02.2022** erneut an die BaFin gewandt. In diesem Schreiben wurde unter anderem dargelegt, dass sich der BRAK zunehmend der Eindruck aufdrängt, den anwaltlichen Anderkonten solle abstrakt und unnötigerweise ein hohes Geldwäscherisiko zugeschrieben werden, was einem Generalverdacht gegenüber der deutschen Anwaltschaft gleichkommt. Die Kreditinstitute entledigen sich schlicht ihrer eigenen Prüfungspflichten, indem sie anwaltliche Anderkonten kündigen. Die BaFin sollte aus Sicht der BRAK aktiv werden und das Missverständnis umfassend aufklären sowie Lösungen finden. Zudem hat die BRAK vorgebracht, dass sie keine Zuständigkeit der BaFin im Bereich „anwaltlicher Anderkonten" sehe. Als Aufsichtsbehörde ist einzig die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer gemäß § 50 Nr. 3 GwG zuständig. Die BRAK hat die BaFin aus diesem Grunde erneut um ein persönliches Gespräch gebeten, um aktiv an der Lösung des Problems mitzuwirken.

Betroffenen Kolleginnen und Kollegen empfehlen wir

- ggf. ihre jeweilige Bank zu bitten, aufgrund der unklaren Rechtslage vorläufig aus der Kündigung noch keine (Rechts)Folgen abzuleiten, diese jedenfalls aber zeitlich nach hinten zu verschieben, um für beide Seiten Zeit bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zu gewinnen. Um die Anwaltschaft hierbei zu unterstützen, stellt die BRAK betroffenen Kolleginnen und Kollegen ein **Informationsschreiben** zur Vorlage bei der jeweiligen Bank zur Verfügung.
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten sich zur Absicherung darüber hinaus bei Annahme neuer Mandate auf einem von der Vollmacht getrennten Formular für den Fall von der Verschwiegenheitspflicht entbinden lassen, dass seitens der jeweiligen Bank Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten verlangt wird. Sollten derartige Anfragen bereits bestehende Mandate betreffen, könnte die Entbindung nachträglich erbeten werden. Im Falle der Versagung dürfte das Geld dann nicht über ein Anderkonto verwahrt werden.
- Das anwaltliche Berufsrecht, § 43a Absatz 5 BRAO i.V.m § 4 BORA, verpflichtet nicht, stets ein Anderkonto zu unterhalten. Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, eingehende Fremdgelder unverzüglich an den wirtschaftliche Berechtigten weiterzuleiten. Nur für den Fall, dass diese Weiterleitung unverzüglich nicht möglich ist, sind die Gelder auf einem Anderkonto zu verwahren. Ist es Ihnen also möglich, eingehende Fremdgelder unverzüglich weiterzuleiten, benötigen Sie neben dem Geschäftskonto kein Anderkonto. Sollte es im Einzelfall zur Verwahrung kommen, ist hierfür ein Einzelanderkonto zu eröffnen, was unseres Wissens nach von einer Anzahl von Banken weiter angeboten wird.

Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit halten wir Sie auf unserer **Homepage** informiert.

ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERMITTLUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Welche technischen Rahmenbedingungen und Standards müssen und sollen Dokumente für eine elektronische Übermittlung an die Gerichte erfüllen?

In der Vergangenheit sorgten detaillierte Anforderungen in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 (ERVB 2019) für Irritationen in der Anwaltschaft. Durch die Änderung der §§ 2, 5 ERVV und der darauf basierenden Bekanntmachung zu § 5 ERVV hat der Verordnungsgeber die Einreichung elektronischer Dokumente ab dem 1.1.2022 deutlich erleichtert. Wesentliches Merkmal der Neufassung ist die Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen und Soll-Vorschriften zur Einhaltung der technischen Standards.

EIGNUNG ZUR BEARBEITUNG DURCH DAS GERICHT

Das Gesetz formuliert als Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente in § 130a II 1 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen nur, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht verweisen § 130a II 2 ZPO und die übrigen Verfahrensvorschriften auf die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

VERBINDLICHE TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Elektronische Dokumente müssen weiterhin im Dateiformat PDF eingereicht werden (§ 2 I 1 ERVV). Falls bildliche Darstellungen im PDF-Format nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im TIFF-Format übermittelt werden (§ 2 I 2 ERVV). Zu beachten ist das Wort „zusätzlich". Nach dem Verordnungstext reicht es nicht aus, das Dokument ausschließlich im Format TIFF zu übersenden, sondern es muss sowohl als PDF als auch als TIFF übermittelt werden.

Welche Versionen dieser Formate zur Verarbeitung durch das Gericht geeignet sind, bestimmt die Bekanntmachung zu § 5 I Nr. 1 ERVV in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung (ERVB 2022). Danach müssen die Dateiformate PDF und TIFF den nach § 5 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen. Diese sind nach Nr. 1 lit. a und lit. b ERVB 2022 die Formate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6.

Verbindlich sind auch die Vorgaben für qualifizierte elektronische Signaturen nach Nr. 5 ERVB 2022. Bei Verwendung der vom beA-System unterstützten Signaturkarten werden die Vorgaben eingehalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen keine weiteren Prüfungen vornehmen.

TECHNISCHE STANDARDS ALS SOLL-VORGABEN

Weitere zwingende Formatvorgaben enthalten die ERVV sowie die ERVB 2022 nicht mehr. Nach § 2 II ERVV soll das elektronische Dokument aber den nach § 5 I Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Diese in der ERVB 2022 festgehaltenen Standards sollten bei der Einreichung elektronischer Dokumente auch beachtet werden, damit eine Bearbeitung durch die Justiz ohne Verzögerungen möglich ist.

Nr. 1 lit. a ERVB 2022 enthält **Formatvorgaben**, bei deren Einhaltung der Einreicher davon ausgehen kann, dass die elektronischen Dokumente durch die Justiz verarbeitbar sind: Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische

Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist indes die Einbindung von Inline-Signaturen und Transfervermerken.

Die Datei soll auch keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z.B. Scripts, enthalten, insbesondere sollen weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind hingegen Formularfelder ohne JavaScript. Außerdem sind Hyperlinks zulässig, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

Um diesen Standards gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des PDF die Option „PDF/A erstellen" zu wählen. Dafür wählen Sie den Befehl „Speichern unter" und bei Dateityp „PDF". Unter „Optionen" muss das Kästchen bei „PDF/A-kompatibel" aktiviert werden. Nr. 6 ERVB 2022 zählt die technischen Eigenschaften auf, die elektronische Dokumente enthalten sollen. Nach Nr. 6 lit. a ERVB 2022 soll das Dokument druckbar sein. Ein PDF-Dokument ist regelmäßig problemlos druckbar, wenn nicht einschränkende Einstellungen vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die **Wahl des Dateinamens** sind ebenfalls in der ERVB 2022 veröffentlicht. Wie schon in den Anforderungen an die Teilnahme von Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Version 1.4) vom 30.9.2021 unter Punkt A16 ausgeführt, darf die Länge von Dateinamen gem. Nr. 6b ERVB 2022 einschließlich der Dateiendungen maximal 90 Zeichen betragen. Gemäß Nr. 6c ERVB 2022 dürfen alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü sowie ß, alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus verwendet werden. Punkte sind allein zulässig für die Trennung von Dateinamen und Dateiendung.

Die beA-Webanwendung ist den Nutzerinnen und Nutzern bei der Einhaltung dieser Vorgaben an Dateinamen behilflich und generiert eine Fehlermeldung, falls der Nachricht Anhänge mit Dateinamen, die unzulässige Zeichen enthalten, beigefügt werden sollen.

Bei der Übermittlung von Nachrichten mit mehreren Dateien sollen die Dateinamen eine logische Nummerierung enthalten, also z.B. „01_Klageschrift.pdf" oder „04_Mietvertrag.pdf". Damit wird vermieden, dass die Nachrichtenanhänge durch die vom Gericht genutzte Software in eine andere als die vorgesehene Reihenfolge gebracht werden.

Es ist empfehlenswert, diese Anforderung zu beachten, da so die Aktenführung erheblich erleichtert wird.

§ 2 III ERVV sieht vor, dass bestimmte in den Nummern 1–5 genannte **Strukturdaten** übermittelt werden sollen. Die Konkretisierung erfolgt in Nr. 2 ERVB 2022. Um diese Daten müssen sich Nutzerinnen und Nutzer der beA-Webanwendung ebenfalls nicht weiter kümmern. Sie werden automatisch aus den Pflichtangaben im Nachrichtenkopf generiert, wenn der Anwender es bei der Voreinstellung belässt, dass ein Strukturdatensatz beigefügt wird. Es handelt sich zwar um eine Sollvorschrift, die Anforderungen der Justiz an Drittprodukte geben aber vor, dass Strukturdaten beizufügen sind. Deshalb wird es künftig nicht mehr möglich sein, die Voreinstellung zu ändern.

Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Mengengerüste nach Nr. 3 lit. a und b ERVB 2022. Danach werden **Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente** in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und auf höchstens 60 Megabyte begrenzt. Diese Begrenzung gilt bis zum 31.3.2022. Ab dem 1.4.2022 bis zum 31.12.2022 werden die Mengenbeschränkungen auf höchstens 200 Dateien und höchstens 100 Megabyte angehoben. Ab dem 1.1.2023 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf höchstens 1000 Dateien und 200 Megabyte, die zunächst bis zum 31.12.2023 gelten wird.

Die beA-Webanwendung unterstützt auch hier: Es erscheint eine Fehlermeldung, wenn die zugelassenen Höchstgrenzen überschritten werden.

Können diese Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist gem. § 3 ERVV eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Der Schriftsatz und die Anlagen sollen möglichst als elektronische

Dokumente auf einem physischen Datenträger beigefügt werden. Zulässige Datenträger sind nach Nr. 4 ERVB 2022 DVD und CD.

FAZIT

Auch wenn diese Vorschriften, die auf Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung aufgeteilt sind, zunächst kompliziert anmuten, so ist doch festzustellen, dass die Anforderungen mit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente für Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich entschärft wurden. Die versehentlich unwirksame Einreichung dürfte somit nicht mehr vorkommen, zumal die beA-Webanwendung bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin, 15.02.2022
(Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2022)

WER MUSS WAS WIE SIGNIEREN?

Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr

Mit dem Inkrafttreten der Pflicht, im Rechtsverkehr Dokumente ausschließlich elektronisch einzureichen, taucht immer wieder die Frage auf, in welcher Form signiert werden muss, um die eigenhändige Unterschrift wirksam ersetzen zu können. Die Antwort lautet: „Kommt darauf an!" Der Beitrag erläutert, worauf es genau ankommt und welche Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt: Die Signatur eines elektronischen Dokuments ist immer dann erforderlich, wenn ein Schriftformerfordernis besteht. Dieses kann sich aus materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben.

DIE WAHRUNG DER SCHRIFTFORM IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr wird nach § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen gewahrt, wenn entweder das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder es von ihr signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die verantwortende Person ist die Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes einsteht, die ihn also unterschreibt. Sie hat zwei Möglichkeiten, ihre Unterschrift in elektronischer Form anzubringen:

DIE QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Die verantwortende Person kann das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen. Dies kann entweder außerhalb des beASystems mit einer speziellen Software geschehen oder innerhalb der beA-Webanwendung überall dort, wo die Funktionalität „signieren" angeboten wird. Für das Anbringen einer qeS ist eine Signaturkarte mit einem Signaturzertifikat erforderlich. Wer bereits im Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann das Signaturzertifikat auch nachladen. Die Nutzung der qeS ermöglicht arbeitsteiliges Arbeiten. Mit qeS versehene Schriftsätze können durch Kanzleiangestellte versandt werden.

DER SICHERE ÜBERMITTLUNGSWEG

Alternativ zur qeS kann die verantwortende Person das elektronische Dokument über den sicheren Übermittlungsweg einreichen. Das beA ist gem. § 130a IV ZPO ein sicherer Übermittlungsweg. Bei der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs muss der Postfachinhaber sich selbst mit seiner beA-Karte an seinem Postfach an-

melden und dann das Dokument eigenhändig versenden. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur (eeS) erforderlich.

Dies bedeutet, dass die verantwortende Person ihren Namen unter das elektronische Dokument setzt. Das System bringt beim Versand einen sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, dem der Empfänger des Dokuments entnehmen kann, dass der verantwortende Rechtsanwalt oder die verantwortende Rechtsanwältin es bei eigener Anmeldung am Postfach selbst versandt hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich.

VORSICHT BEI MATERIELL-RECHTLICHEN ERKLÄRUNGEN!

Mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs wird nur die prozessuale, nicht indes die materiellrechtliche Schriftform ersetzt. Enthält der Schriftsatz zusätzlich zu den prozessrechtlichen Anträgen materiell-rechtliche Erklärungen, z.B. die Kündigung eines Mietvertrags, so ist für diese nicht § 130a III ZPO als verfahrensrechtliche Norm, sondern § 126a BGB anwendbar: Das Dokument bedarf des hinzugefügten Namens und einer qeS!

DER VERTRETUNGSFALL

Vertretungen haben mehrere Möglichkeiten des wirksamen Einreichens: Entweder nutzen sie das Postfach des Vertretenen. Dann können Sie nicht über den sicheren Übermittlungsweg versenden, da Postfachinhaber und verantwortende Person auseinanderfallen. Das Dokument muss mit einer qeS versehen werden. Oder sie nutzen ihr eigenes Postfach. Dann stehen der sichere Übermittlungsweg oder der Versand mit qeS zur Verfügung. In jedem Fall sollte aber ein Hinweis auf den Vertretungsfall erfolgen, so dass klargestellt ist, wer die verantwortende Person ist.

Bestellung von Signaturzertifikaten
https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products

Die jeweiligen Produktdetails informieren über Einzelheiten.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin, 15.02.2022
(Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2022)

BEA-KARTE: TECHNOLOGIEWECHSEL BEI DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE DER BUNDESNOTARKAMMER

Mit dem **Sondernewsletter 2/2022 vom 18.2.2022** informierte die Bundesrechtsanwaltskammer, dass die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer derzeit die Umstellung auf eine neue Generation von beA-Karten vorbereitet. Damit wird auch ein Tausch der derzeit genutzten beA-Karten verbunden sein.

Die Umstellung wird in mehreren Stufen erfolgen und ist abhängig vom erworbenen Karten-Typ (beA-Karte Basis, beA-Karte Signatur, beA-Karte Mitarbeiter) und der Gültigkeit der sich darauf befindlichen Zertifikate. Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren.

Voraussichtlich ab Anfang März 2022 werden an Rechtsanwälte im Rahmen von Neubestellungen ausschließlich die Produkte der neuen Generation ausgegeben. Bestellungen für beA-Produkte werden zukünftig zentral über die **Homepage der Zertifizierungsstelle** zusammengeführt.

Im zweiten Schritt wird der notwendige Chipkartentausch angestoßen. Von diesem Tausch sind alle Rechtsanwälte betroffen, die eine beA-Karte Basis oder eine beA-Karte Signatur besitzen. Der Tausch umfasst ebenfalls diejenigen beA-Karten, die durch die Nachladesignatur zu einer beA-Karte Signatur aufgewertet wurden.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die beA-Karten Mitarbeiter getauscht.

Ein Tausch der Chipkarten wird aus mehreren Gründen notwendig: Das Betriebssystem (Starcos 3.5) der noch aktuellen Chipkarten für die beA-Karten (Basis und Signatur) verliert mit dem Ende des Jahres 2022 die sicherheitstechnische Zulassung als Betriebssystem für Karten mit qualifizierten Signaturen. Das macht einen Austausch unabdingbar.

Darüber hinaus läuft bei der Mehrzahl der Rechtsanwälte im Jahr 2022 die Gültigkeit der fortgeschrittenen Zertifikate (AES) zur Anmeldung am beA sowie für die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ab. Die Zertifizierungstelle gewährleistet durch den Tausch, dass alle vom Zertifikatsablauf betroffenen Rechtsanwälte rechtzeitig vor dem Ablauftermin ein neues gültiges Zertifikat erhalten sowie nutzen können.

Mit der neuen Kartengeneration wird die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer außerdem ein **Fernsignaturverfahren** zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen (qeS) einführen. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dann nicht mehr auf der beA-Karte, sondern in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über beim Rechtsanwalt und verlässt dessen Anwender-PC beim Signieren nicht. Das Verfahren zur Erzeugung einer Fernsignatur ist durch die TÜV Informationstechnik GmbH zertifiziert worden.

Über den Beginn des Kartentauschs sowie den genauen Ablauf wird die Zertifizierungsstelle Sie gesondert informieren. Sie müssen Ihrerseits nichts veranlassen, um die Zertifikatserneuerung oder die Nutzung des Fernsignaturverfahrens in die Wege zu leiten. Die Zertifizierungsstelle wird sich zu gegebener Zeit mit Ihnen zum Tausch Ihrer Karte in Verbindung setzen. Die Software der beA-Anwendung wird rechtzeitig vor der Ausgabe der neuen Karten aktualisiert werden und unterstützt weiterhin die bereits vorhandenen Karten. Wie Sie Ihre neue Karte in Ihrem Postfach hinterlegen, werden wir Ihnen zeitgleich mit der Übersendung der neuen Karten erläutern.

Noch eine Bitte der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer:

Haben sich seit Ihrer letzten Bestellung eines beA-Produktes bei der Zertifizierungsstelle die Kontaktdaten – insbesondere Ihre E-Mail-Adresse – geändert, teilen Sie dieses bitte schnellstmöglich an **bea@bnotk.de** mit. Nutzen Sie bitte hierfür als Betreff **„E-Mail Aktualisierung"**. Die aktuelle E-Mail-Adresse ist wichtig, um Ihnen den Bestätigungslink für den Erhalt Ihrer neuen beA-Karte zusenden zu können.

Wichtig: Falls Sie nicht genau wissen, ob die Zertifizierungsstelle Ihre aktuelle E-Mail-Adresse kennt, warten Sie bitte **unbedingt** den Erhalt Ihrer neuen beA-Karte ab! Im Karten-Brief wird Ihnen die bei der Zertifizierungsstelle bekannte E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die E-Mail zur Bestätigung des Kartenerhalts wird an **diese** E-Mail-Adresse gesendet. Sollte diese nicht mehr gültig sein, melden Sie sich bitte wie oben bereits erwähnt. So helfen Sie aktiv mit, unnötigen Supportaufwand zu vermeiden.

ENTWICKLUNGEN

ANWALTLICHE BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN NACH BRAO-REFORM UND MOPEG

1. ENTWICKLUNG DES ANWALTLICHEN SOZIETÄTSRECHTS

Das Gesellschaftsrecht für Anwaltssozietäten[1] war bisher Stückwerk geblieben. Das ist im Wesentlichen historisch bedingt. Das Berufsrecht sieht heute noch immer den Einzelanwalt im Mittelpunkt. Zusammenschlüsse mehrerer Anwälte zu einer Sozietät waren berufsrechtlich bis zur Einfügung des § 59a BRAO durch das Gesetz vom 2.9.1994 nicht geregelt.[2] Sie wurden aber in der Rechtsform der GbR - allerdings bis Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts nur als örtliche Zusammenschlüsse - geduldet. In den achtziger Jahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass auch überörtliche Sozietäten – zunächst weiterhin nur als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – zulässig sein mussten.[3] Es bedurfte erst der Entscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichts[4] um die Einsicht zu bringen, dass sich Anwälte auch in der Rechtsform der GmbH als äußerer Organisationsform verbinden konnten. Der Gesetzgeber ergänzte daraufhin zum 1.3.1999 die BRAO in §§ 59c ff und modifizierte das Organisationsrecht der GmbH um zahlreiche regulatorische Eingriffe. Von da war der Weg zur Aktiengesellschaft nicht weit.[5] Schließlich trat der europarechtliche Aspekt hinzu und der AGH Berlin[6] erkannte Anwaltsgesellschaften auch in ausländischen Rechtsformen – hier der englischen Ltd – an. Der BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten"[7] hingegen lehnte in seinen Empfehlungen vom 16.1.2009 die Zulassung der englichen LLP ab.

1 S. dazu bereits K. Schmidt, NJW 2005, 2801
2 Weyland/Brüggemann, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 59a, Rz. 1ff, 5
3 BGH NJW 1989, 2890
4 NJW 1995, 199
5 BayObLG NJW 2000, 1647; BGH NJW 2005, 1568
6 AGH Berlin AnwBl. 2007, 794; BRAK-Mitt 2007, 171
7 zit. nach Weyland/Brüggemann, BRAO, Rz 21ff vor § 59c

Es zeigt sich, dass das anwaltliche Sozietätsrecht wesentlich von der Rechtsprechung gestaltet werden musste und der Gesetzgeber wiederholt immer nur nachbessernd reagiert hat. Erst kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode hat der Gesetzgeber im Sommer 2021 nunmehr die Initiative ergriffen und schließlich noch zwei Gesetzesvorhaben verabschiedet, die das anwaltliche Gesellschaftsrecht erstmals umfassend strukturieren und liberalisieren:

Von der gesellschaftsrechtlichen Seite öffnet das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) künftig auch Freiberuflern und damit auch Rechtsanwälten den Weg in die Handelsgesellschaften. Dieser war bisher durch die tatbestandliche Voraussetzung der Gewerblichkeit in § 1 HGB verschlossen.[8] Die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das BRAO-Reformgesetz liberalisiert, das die Organisationsform für rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften im Wesentlichen freistellt, nur noch notwendige berufsrechtliche Voraussetzungen definiert[9] und insbesondere auch die Gesellschaft selbst als Adressat der Bundesrechtsanwaltsordnung anerkennt, die als solche - neben den einzelnen Anwälten – eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhält (§ 59f BRAO n.F.[10]). Damit eröffnen sich künftig für Anwälte neue Optionen.

2. KÜNFTIGE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UND BERUFSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER RECHTSFORMWAHL

a) Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus; ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe (§ 2 BRAO). Das hat gesellschaftsrechtlich an zwei Stellen Bedeutung:

(1) Bisher folgt daraus, dass sich Rechtsanwälte nicht in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft organisieren können, deren typprägendes Merkmal der Betrieb eines Handelsgewerbes ist (§ 1 HGB).[11] Künftig sieht § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n. F. vor, dass eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, als offene Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden kann, soweit das anwendbare Berufsrecht eine Eintragung zulässt. Das anwendbare Berufsrecht für Rechtsanwälte sieht in § 59b Abs. 2 BRAO n.F. mit Wirkung ab 1.8.2022 diese Zulässigkeit vor. Damit wird Anwälten die Möglichkeit eröffnet, sich auch als offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, insbesondere aber auch als GmbH & Co. KG zu organisieren.[12]

Es ist die Frage aufgekommen, ob anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften damit bereits ab Inkrafttreten der BRAO am 1.8.2022 auch die handelsrechtlichen Formen zur Verfügung stehen. § 59b Abs. 2 BRAO n.F., der ausdrücklich alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zulässt, wird insoweit als lex specialis gesehen.[13] Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar hat

8 BGH NJW 2011, 3036; dazu BVerfG NZG 2012, 343; anders für den Gesellschaftszweck „geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen einschließlich Treuhandtätigkeit" mit fragwürdiger Begründung BGH NZG 2014, 1179

9 dazu Kilian, NJW 2021, 2385

10 Im Folgenden werden die neuen gesetzlichen Regelungen mit „n.F." gekennzeichnet, die derzeit noch geltenden Bestimmungen ohne Zusatz

11 S.o. Fn 8

12 Das ist nicht für alle freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaften der Fall, da die meisten Berufsordnungen landesrechtliche sind und die Landesgesetzgeber bisher - soweit ersichtlich - auf diese Öffnung im HGB noch nicht reagiert haben und vor allem künftig auch nicht unbedingt einheitlich reagieren werden

13 So die Gesetzesbegründung BT-Ds 19/27670, S. 177

der BGH die Eintragung einer Steuerberatungsgesellschaft als Kommanditgesellschaft unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 HGB zugelassen, weil § 49 Abs. 2 StBerG das gestattet, wenn die Gesellschaft auch Treuhandtätigkeit ausübt.[14] Die BRAO setzt aber nur den berufsrechtlichen, regulatorischen Rahmen. Gesellschafts- oder handelsrechtliche Fragen fallen nicht in ihren Regelungsbereich. Insoweit kann sie auch keine leges speciales mit verdrängender Wirkung zu gesellschafts- und handelsrechtlichen Normen enthalten. Die Normativbedingungen der jeweiligen Rechtsform, wie sie die dafür zuständigen Normen bestimmen, müssen daher ebenfalls erfüllt werden und das bedeutet derzeit noch, dass Handelsgesellschaften nur solche sein können, die einen in vollkaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordern. Es muss daher davor gewarnt werden, vor Inkrafttreten auch des MoPeG zum 1.1.2024 unter Berufung auf den BGH eine Handelsgesellschaftsform zu wählen, weil der Preis einer Ablehnung der Eintragung die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter wäre.

(2) Beim Partnerschaftsgesellschaftsgesetz bleibt es hingegen dabei, dass in der Partnerschaftsgesellschaft nur freiberufliche Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 PartGG ist die Partnerschaft eine Gesellschaft, in der Angehörige freier Berufe sich zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Eine gewerbliche Tätigkeit oder eine Mischtätigkeit in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft scheidet daher aus. Darauf ist sogleich noch näher einzugehen.

b) Berufsrechtlich bestimmen die §§ 59b ff BRAO n.F. die Bedingungen, die Anwälte erfüllen müssen, damit ein berufsrechtlicher Zusammenschluss in welcher Rechtsform auch immer zulässig ist. Um die Rechtsformneutralität zu wahren, spricht das Gesetz nur noch von der „Berufsausübungsgesellschaft", zu der sich Rechtsanwälte untereinander (§ 59b BRAO n.F.), aber auch mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59c BRAO n.F.) zusammenschließen können.

Das Gesetz beschränkt allerdings weiterhin den Kreis der möglichen Berufsgruppen, mit denen Anwälte sich zusammenschließen dürfen, auf die freien Berufe i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG (§ 59c Abs. 1 BRAO n.F.). Eine Zusammenarbeit mit gewerblichen Berufen ist lediglich in der Form der Bürogemeinschaft, also als nicht rechtsfähige GbR-Innengesellschaft i.S.v. §§ 705 Abs. 2, 740ff BGB n.F., zulässig (§ 59q BRAO n.F.).

Eine wichtige Neuerung ist auch die bisher unzulässige (§ 59c Abs. 2 BRAO) doppelstöckige Gesellschaft, die in § 59i BRAO n.F. geregelt ist. Danach dürfen sich künftig anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften an einer anderen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Obergesellschaft ihrerseits eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer hat.

c) Für die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft bei der Rechtsanwaltskammer (§ 59f BRAO n.F.) ist erforderlich, dass an ihr Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen beteiligt sind und ihren Beruf aktiv ausüben.[15] Maßgeblich ist die Ausübung der freiberuflichen anwaltlichen Tätigkeit und die Verbindung mit anderen freien Berufen i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG; der gesellschaftsrechtliche Tatbestand im PartGG und der regulatorische in der BRAO decken sich hier. Eine Mehrheitsbeteiligung von Rechtsanwälten ist jedoch nicht mehr erforderlich.[16] Lediglich dem Geschäftsführungsorgan müssen Anwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören (§ 59j Abs. 3 BRAO n.F.). Bei Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten unterliegen sie keinen Weisungen von Nichtanwälten (§ 59j Abs. 1 S. 2 BRAO n.F.). Die Berufsausübungsgesellschaft darf sich jedoch als „Rechtsanwaltsgesellschaft" nur bezeichnen, wenn die Mehrheit der Stimmrechte bei Rechtsanwälten liegt (§ 59p BRAO n.F.).

14 BGH NZG 2014, 1179

15 RegE Begr., BT-Ds 19/27670, S. 175

16 Zur Verfassungswidrigkeit des bisherigen § 59e Abs. 2 S. 1 BRAO s. BVerfG NZG 2014, 258

3. UMWANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND HAFTUNGSFOLGEN

a) Unbeabsichtigte Formwechsel ipso jure

Eine i.d.R. unerfreuliche Variante, vor der zunächst zu warnen ist, ist der unfreiwillige Formwechsel, der ipso jure eintritt, wenn die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der bisherigen Rechtsform nicht mehr erfüllt werden. Das kann etwa der Fall sein, wenn im Falle der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung die notwendige Haftpflichtversicherung nicht mehr aufrechterhalten wird oder die Partnerschaft neben der freiberuflichen Anwaltstätigkeit auch gewerbliche Tätigkeiten ausübt, die im Rahmen der Partnerschaftsgesellschaft nicht zulässig sind.

(1) So ist - wie gesehen - für die Partnerschaftsgesellschaft die freiberufliche Tätigkeit eine wesentliche konstitutive Voraussetzung. Ein Zusammenschluss mit Angehörigen anderer Berufe in der Partnerschaftsgesellschaft ist daher nicht möglich. Ebenso ist ausgeschlossen, dass Anwälte eine andere als die (freiberufliche) anwaltliche Tätigkeit in der Partnerschaftsgesellschaft ausüben. Beides hat zur Folge, dass die Gesellschaft unbeschadet ihrer insoweit nur deklaratorischen Eintragung im Partnerschaftsregister ipso jure ihre Rechtsform als Partnerschaftsgesellschaft verliert. § 15 Abs. 2 HGB, auf den auch § 5 Abs. 2 PartGG verweist, hilft in diesem Fall nicht, da diese Vorschrift nur für richtige Tatsachen gilt.[17] Da sie zudem nicht mehr die insoweit identische Zulassungsvoraussetzung für die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b BRAO n.F. erfüllt, droht ihr zugleich auch der Widerruf der Zulassung. Ob sie dann zur GbR oder zur OHG wird, entscheidet sich danach, ob die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und damit die konstitutiven Merkmale der offenen Handelsgesellschaft in § 1 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB erfüllt.

Für Rechtsanwälte und anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften ist daher darauf zu achten, dass nicht neben der anwaltlichen Tätigkeit auch gewerbliche Leistungen[18] angeboten werden. Zu der Frage, wann eine Tätigkeit nicht mehr freiberuflich im Sinne von § 1 PartGG ist, bestehen in der Literatur unterschiedliche Auffassungen[19]; in der Rechtsprechung wird dabei im Wesentlichen auf die kasuistische Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit zur Abgrenzung der freiberuflichen von der gewerblichen Tätigkeit in § 18 EStG abgestellt.[20] Richtig dürfte im Ergebnis ein Mittelweg sein: Soweit die Hauptleistung der Tätigkeit eine beratende Dienstleistung höherer Art aufgrund einer besonderen Vertrauensbeziehung zum Mandanten ist, ist weiterhin insgesamt von einer freiberuflichen Tätigkeit auszugehen, auch wenn im Rahmen dieser Hauptleistung einzelne Nebentätigkeiten für sich genommen als gewerblich zu gelten hätten.[21] Solange daher die freiberufliche Tätigkeit im Mittelpunkt steht und die gewerblichen Leistungen Beiwerk darstellen, bleibt diese Tätigkeit im Rahmen auch der Partnerschaftsgesellschaft möglich.[22] Da die Abgrenzung nicht trennscharf möglich ist, ist jedoch Vorsicht geboten.

(2) Ebenfalls ipso jure tritt ein Rechtsformwechsel ein, wenn eine als PartGmbB im Partnerschaftsregister eingetragene Gesellschaft nicht mehr die für diese Zwecke der Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen vorgesehene Haftpflichtversicherung unterhält. Sie würde in diesem Falle zur einfachen Partnerschaftsgesellschaft, solange sie die Voraussetzung der Freiberuflichkeit erfüllt.

17 Baumbach/Hopt, HGB 40. Aufl. 2021, Rz 13 zu § 15

18 dazu gehört z.B. auch die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter, BFH NJW 2020, 1542; dazu Träger, NJW-Spezial 2020, 446

19 dazu Wertenbruch, ZIP 2021, 1194ff; Levedag, DStR 2018, 2094ff

20 Dazu näher Nolting, BB 2021, 1795ff

21 BVerfG NJW 1978,365;

22 ebenso BGH NJW 19 99, 3040, 3042; BGH NJW 2020, 3451 (TZ 19)

b) Formwechsel durch Neugründung
Eine gestaltete Möglichkeit zum Wechsel der Form der Berufsausübungsgesellschaft besteht darin, dass die Gesellschafter der Altgesellschaft eine neue Gesellschaft (Zielgesellschaft) in der angestrebten Rechtsform gründen und anschließend alle Assets, Mandate und sonstigen Vertragsbeziehungen im Wege der Einzelrechtsübertragung auf die neue Gesellschaft übertragen. Dieser Weg ist sicherlich aufwendig und auch fehleranfällig; es mag aber Gründe geben, ihn gleichwohl zu gehen.

c) Identitätswahrende Formwechsel
Von einem „identitätswahrenden Rechtsformwechsel" spricht man demgegenüber, wenn lediglich die äußere Organisationsform, das „Rechtskleid", in dem die unternehmenstragende Gesellschaft im Rechtsverkehr auftritt, gewechselt wird. Der „ummantelte" Geschäfts-, also Kanzleibetrieb, bleibt davon unberührt. Es sind keinerlei Übertragungsakte erforderlich. Alle Assets, Rechtsbeziehungen, Verträge, insbesondere Mandatsverträge bleiben unverändert und werden unverändert unter dem neuen Dach fortgesetzt.

(1) Der identitätswahrende Formwechsel zwischen Personengesellschaften
Der identitätswahrende Formwechsel zwischen verschiedenen Formen von Personengesellschaften erfolgt durch Änderung des Gesellschaftsvertrages. So wird aufgrund übereinstimmenden Willens der Gesellschafter oder - wenn der Gesellschaftsvertrag das zulässt - durch Beschluss der entsprechenden Mehrheit aus der GbR eine Partnerschaftsgesellschaft oder künftig aus der Partnerschaftsgesellschaft eine OHG oder KG. Hinzutritt bei einer Handelsgesellschaft allerdings die konstitutive Eintragung im Handelsregister (§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.), bei der Partnerschaftsgesellschaft die Eintragung im Partnerschaftsregister (§ 7 Abs. 1 PartGG) und bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zusätzlich der ebenfalls konstitutive Abschluss einer für diese Zwecke vorgesehenen Berufshaftpflichtversicherung (§ 8 Abs. 4 PartGG).

Dieser Umwandlungsvorgang wird künftig verfahrenstechnisch noch in zweierlei Weise vereinfacht: Zum einen wird durch das MoPeG ein Gesellschaftsregister eingeführt, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können. Damit wird künftig die für den Rechtsverkehr wichtige Publizität auch dieser Gesellschaftform hergestellt. Aus dem Gesellschaftsregister wird jeder entnehmen können, wer die Gesellschafter und wie die Vertretungsverhältnisse sind, und die Eintragungen sind mit öffentlichem Glauben versehen.

Zum anderen erfolgt beim Formwechsel der Wechsel von einem in das andere Register im Wege des sogenannten Statuswechsels (§ 707c BGB n.F.): Der Formwechsel wird bei dem Registergericht (Altregister) angemeldet, das in einem „Statuswechselvermerk" die künftige Rechtsform einträgt (§ 707c Abs. 3 BGB n.F.). Die Eintragung im Zielregister erfolgt im Amtswege. Dieser Verfahrensweg gilt für alle Formwechsel innerhalb der Personengesellschaften (§§ 107 Abs. 3 HGB n.F. ; 4 Abs. 4 Part GG n.F.).

(2) Identitätswahrende Umwandlung unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften
Formwechsel zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgen identitätswahrend nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 190 ff, 214 ff, 228 ff UmwG). Der Wechsel ist künftig auch aus der im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR (§ 214 Abs. 1 UmwG n.F.) bzw. in die GbR (§ 228 Abs. 3 UmwG n. F.) möglich. Auch hier wechselt der Kanzleibetrieb nur das „Rechtskleid", der „ummantelte" Betrieb bleibt unberührt; es sind keinerlei Übertragungsakte erforderlich, insbesondere bleiben die Mandatsbeziehungen davon - abgesehen von der geänderten Außenhaftung der Gesellschaft - unberührt.

(3) Umwandlung in und aus der GmbH & Co. KG
Aufgrund der Möglichkeit, anwaltliche Tätigkeit künftig auch in Form einer Handelsgesellschaft ausüben zu können steht auch die Rechtsform der GmbH & Co. KG zur Wahl, die vergleichbare Vorteile wie die PartGmbB bietet: Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre Haftsumme beschränkt. Allerdings ist hier insbesondere bei der Umwandlung aus einer anderen Rechtsform in die GmbH & Co. KG auf folgende offene Fragen und Tücken hinzuweisen:

(aa) Berufsrechtliche Zulässigkeit der GmbH & Co KG

Bei der GmbH & Co. KG beteiligt sich eine Kapitalgesellschaft – die GmbH – als Komplementärin an der Berufsausübungsgesellschaft in der Form der Kommanditgesellschaft. Diese Beteiligung von Kapitalgesellschaften an Berufsausübungsgesellschaften war bisher berufsrechtlich ausgeschlossen und bleibt es auch weiterhin aus gesellschafts- nicht aus berufsrechtlichen Gründen für die Partnerschaftsgesellschaft (§ 1 Abs. 3 PartGG). Berufsrechtlich lässt künftig § 59i Abs. 1 BRAO die Beteiligung anderer Gesellschaften an der Berufsausübungsgesellschaft zu, freilich mit der Einschränkung, dass auch die Obergesellschaft zugelassene Berufsausübungsgesellschaft sein und dafür ihrerseits die Voraussetzungen einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft erfüllen muss. In ihr müssen sich also Rechtsanwälte zum Zwecke der gemeinsamen freiberuflichen anwaltlichen Berufsausübung verbinden (§ 59b Abs. 1 BRAO n.F.). Das bedeutet, dass nicht nur in der Kommanditgesellschaft Rechtsanwälte als Kommanditisten aktiv ihren Anwaltsberuf ausüben müssen, sondern auch in der GmbH. Bei der personenidentischen GmbH & Co. KG ist jedenfalls die Beteiligung (auch) von Rechtsanwälten in der GmbH gewährleistet; allerdings schließen sie sich streng genommen dort nicht zur gemeinsamen Ausübung ihres Berufes als Rechtsanwalt - den üben sie in der KG aus - zusammen, sondern lediglich zur Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft und zur Übernahme der Haftung für deren Verbindlichkeiten. Dennoch wird allgemein angenommen, dass die GmbH & Co KG auch für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zulässig sei[23], ohne dass bisher die hier angeschnittenen Fragen erörtert worden wären.

Noch kritischer könnte dies bei der Einheits-GmbH & Co KG gesehen werden, bei der die Kommanditgesellschaft ihrerseits Gesellschafterin der GmbH ist. In diesem Falle fehlt es auf der Gesellschafterebene der GmbH an mindestens einem freiberuflich als Anwalt tätigen Berufsträger, der für eine Zulassung der Komplementär-GmbH als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft notwendig wäre. Der Verfasser hat bereits an anderer Stelle[24] auch für diesen Fall für eine Zulässigkeit plädiert. Die Einschränkung, die das Gesetz für die Zulässigkeit der Doppelstöckigkeit vornimmt, indem es auch die Zulassung der Obergesellschaft verlangt, hat ihren eigentlichen Grund darin zu verhindern, dass sich die Berufsausübungsgesellschaft nicht auf diesem Wege der berufsrechtlichen Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer entziehen kann[25] und von Außenstehenden und inaktiven, rein kapitalmäßig Beteiligten freigehalten werden soll. Das ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang in § 59i BRAO n.F., insbesondere auch aus Abs. 3 bis 5 (sog. „Fremdbesitzverbot"[26]). Das aber ist gerade bei der Einheits-GmbH & Co KG nicht zu besorgen. Nimmt man noch die Neuregelung in § 170 Abs. 2 HGB n. F. hinzu, wonach die Rechte der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH durch die Kommanditisten als organschaftliche Vertreter der KG wahrgenommen werden, drängt sich eine Einheitsbetrachtung förmlich auf. Nichts anderes aber kann für die personenidentische GmbH & Co. KG gelten. Auch dort bestimmen dieselben Gesellschafter wie bei der Kommanditgesellschaft auch die Geschicke der Komplementär-GmbH. Diese Gesellschaft hat eine rein organisationsrechtliche Funktion. Die Unabhängigkeit der in der KG freiberuflich Tätigen berührt sie nicht. All diese Fragen werden freilich noch näher zu erörtern sein.

23 RegE Begr. BT-Ds 19/27670, S. 191; Bachmann, NJW 2021, 3073 (Tz 34)

24 Nolting, BB 2021, 1795, 1798f

25 RegE Begr. BT-Ds 19/27670, S. 191

26 Ruppert, DStR 2021, 2090, 2092

(bb) Stolperfallen bei der Umwandlung unter Beteiligung der GmbH & Co KG

(aaa) Beim Wechsel aus der Partnerschaftsgesellschaft in die GmbH & Co KG ist zu beachten, dass die GmbH & Co. KG erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschafter ihren Beruf nicht mehr in einer Partnerschaft sondern einer KG ausüben, darf daher nicht vor der Eintragung wirksam werden. Andernfalls wäre sie wegen des abweichenden Gesellschaftsvertrages nicht mehr Partnerschaft, aber mangels Eintragung auch noch nicht KG, sondern GbR mit der Folge der Nachhaftung nach § 707c Abs. 5 für zwischenzeitlich eingegangene Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Weiter ist zu beachten, dass die GmbH der Gesellschaft nicht beitreten kann, bevor der Formwechsel in die KG eingetreten ist, da an der Partnerschaftsgesellschaft nur natürliche Personen beteiligt sein können (§ 1 Abs. 1 S. 3 Part GG).

Sowohl die Änderung des Gesellschaftsvertrages als auch der Beitritt der Komplementär-GmbH müssen daher aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister im Rahmen des Statuswechsels erfolgen.

(bbb) Beim Wechsel aus der GmbH & Co. KG in die Partnerschaftsgesellschaft sind ebenfalls die Vertragsänderung und das Ausscheiden der Komplementär-GmbH aufschiebend bedingt durch die Eintragung im Partnerschaftsregister zu vereinbaren. Andernfalls tritt hier ebenfalls eine Zwischenphase als GbR ein.

(cc) Die Umwandlung aus einer Kapitalgesellschaft (insbesondere GmbH) in die GmbH & Co. KG erfolgt nach dem Umwandlungsgesetz ebenfalls identitätswahrend. Die bisherigen GmbH-Gesellschafter werden Kommanditisten und die neu gegründete GmbH tritt als Komplementärin ein. Der umwandlungsrechtliche Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft (§§ 194 Abs. 1 Nr. 3, 202 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) steht nicht entgegen, wenn die Komplementär-GmbH der umgewandelten Kommanditgesellschaft im Zeitpunkt ihrer Eintragung beitritt und alle Gesellschafter zustimmen.[27]

d) Umwandlung einer Einzelkanzlei und deren Einbringung in eine Gesellschaft

Will ein Einzelanwalt seine Kanzlei in eine Berufsausübungsgesellschaft einbringen, insbesondere weil er einen Partner aufnehmen und mit ihm die weitere Berufstätigkeit gemeinsam ausüben will, stehen ihm dafür die soeben geschilderten identitätswahrenden Umwandlungsmöglichkeiten mit geringem Transaktionsaufwand bedauerlicherweise nicht zur Verfügung. Ihm bleibt nur der Weg, die gemeinsame Gesellschaft neu zu gründen und seine Kanzlei im Wege der Einzelrechtsübertragung einzubringen.

§ 152 UmwG sieht die Ausgliederung zur Aufnahme und damit die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nur für den im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmann vor, nicht hingegen für Freiberufler, die weder kaufmännisch noch eingetragen sind. Die Reform hat daran nichts geändert. Das bedeutet für die zahlreichen Einzelkanzleien in Deutschland eine ungerechtfertigte Benachteiligung, die insbesondere die Überleitung im Rahmen von Erweiterungen und Nachfolgelösungen erschwert: Es müssen nicht nur alle Assets und Vertragsverhältnisse mit der notwendigen Zustimmung der Vertragspartner einzeln übertragen werden sondern auch sämtliche Mandatsverhältnisse unter besonderer Beachtung der Verschwiegenheitsverpflichtung.[28]

---

27 BGH ZIP 2005, 1318 in einem obiter dictum; Heckschen GmbHR 2021, 8

28 die Kehrseite ist allerdings die Unanwendbarkeit von §§ 25, 28 HGB in diesen Fällen; dazu noch sogleich

Der Gesetzgeber ist hier offenbar noch im alten Denkmuster verfangen, wonach die Mandatsbeziehung und das Vertrauensverhältnis des Mandanten zu seinem Anwalt höchstpersönlicher Natur ist. Die Anwaltschaft hat die Möglichkeit verschlafen, hier im Zuge der Reform für eine Erleichterung zu sorgen. Ein Fenster öffnet sich aber noch einmal bei der anstehenden Änderung des Umwandlungsgesetzes zur Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie.[29]

4. HAFTUNGSRISIKEN BEI UMWANDLUNGSVORGÄNGEN

a) Akzessorische Haftung im Personengesellschaftsrecht und ihre Beschränkung

Fragen der Berufshaftung spielen für die richtige Rechtsformwahl eine ganz entscheidende Rolle. Beim Wechsel der Rechtsform und des Haftungsregimes ist daher darauf zu achten, dass im Umwandlungsprozess keine unerwünschten Haftungsrisiken auftreten. Bei den Personengesellschaften gilt grundsätzlich die akzessorische Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 721 BGB n. F.). Diese Akzessorietät gilt bei der Partnerschaftsgesellschaft mit der Einschränkung für die Berufshaftung: Hier haftet nur der mit der Bearbeitung des Mandats befasste Anwalt akzessorisch neben der Gesellschaft (§ 8 Abs. 2 PartGG). Bei der PartGmbB ist die akzessorische Haftung der Partner im Bereich der Berufshaftung vollständig ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft eine für diese Zwecke vorgesehene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (§ 8 Abs. 4 PartGG). Bei der Kommanditgesellschaft wiederum ist die akzessorische Haftung der Kommanditisten der Höhe nach auf die im Handelsregister verlautbarte Haftsumme beschränkt.

b) Haftungsrisiken bei „unfreiwilligen" Umwandlungen

„Unfreiwillige" Umwandlungen ipso jure erfolgen typischerweise in eine unbeschränkbare Haftungsform mit entsprechenden Folgen für die Gesellschafter. Auf die wichtigen Fallgruppen ist bereits hingewiesen worden: Entweder entfallen durch Unachtsamkeit die tatbestandlichen Voraussetzungen für die gewählte (haftungsbeschränkende) Rechtsform oder bei fehlerhafter Planung des Umwandlungsprozesses wird das Stadium der GbR durchlaufen, weil die eine Rechtsform bereits verlassen worden ist bevor die letzte konstitutive Voraussetzung für die neue Rechtsform erfüllt ist.

c) Fortgeltung des bisherigen Haftungsregimes für Altverbindlichkeiten

Grundsätzlich kann durch den Wechsel aus einer voll haftenden Rechtsform (GbR oder OHG) in eine haftungsbeschränkte Rechtsform eine bereits einmal eingetretene Vollhaftung nicht abgestreift werden. Für bis zum Wirksamwerden der Umwandlung begründete Verbindlichkeiten haften die Altgesellschafter nach §§ 128 HGB, 721 BGB n. F. weiterhin unbeschränkt. Lediglich für Verbindlichkeiten, die nach der Umwandlung neu begründet werden, tritt die Beschränkung der jeweiligen Rechtsform ein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Eintragung der jeweiligen Rechtsform im Handels- bzw. Partnerschaftsregister (§ 160 Abs. 3 [= § 137 Abs. 3 HGB n.F.], § 176 HGB, § 7 Abs. 1 PartGG).

„Begründet" ist eine Verbindlichkeit nach bisher herrschender Meinung und Rechtsprechung[30] in dem Augenblick, in dem der Rechtsgrund für sie gelegt worden ist. Für die auf dem Mandatsvertrag beruhende Haftung für Berufsfehler bedeutet dies, dass maßgeblich der Zeitpunkt des Abschlusses des Mandatsvertrages ist.[31] Die Konsequenz daraus ist, dass auf alle Mandatsbeziehungen, die aus der alten in die neue haftungsbeschränkte Rechtsform übernommen werden, die Haftungsbeschränkung nicht greift, auch wenn der Haftung auslösende Fehler erst nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gemacht worden ist. Bei der Umwandlung etwa aus der GbR in die PartGmbB bedeutet dies, dass alle Altgesellschafter weiterhin auch für künftige Fehler in Altmandaten unbeschränkt haften. Das Problem wird deutlich für den inzwischen ausgeschiedenen Altsozius, wenn in dem Altmandat ein anderer Sozius - womöglich ein selbst nur beschränkt haftender Neusozius - den Feh-

29 Heckschen AnwBl Online 2021, 224, 227; Nolting AnwBl 2021, 659
30 Baumbach/Hopt, HGB 40. Aufl. 2021, Rz 2 zu § 160
31 BGH NJW 1962, 536; OLG Saarbrücken, DStR 2008, 527; a.A. LG Bonn, NZG 2011, 143, 145

ler begangen hat: Ersterer haftet auch nach seinem Ausscheiden weiter unbeschränkt, obwohl er womöglich gar keine Versicherung mehr hat, weil er sich in Ruhestand befindet, letzterer haftet womöglich nur beschränkt - oder im Fall der PartGmbB gar nicht - weil er erst nach der Umwandlung beigetreten ist; denn die unbeschränkte Nachhaftung knüpft an die ursprüngliche Rechtsstellung des einzelnen Gesellschafters als Gesellschafter der Altgesellschaft an, die der Neugesellschafter nicht innehatte.[32]

d) Änderung in §§ 728b Abs 1 S. 2 BGB n.F., 137 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.

Dieses Problems hat sich der Rechtsausschuss im letzten Augenblick angenommen und in § 728b Abs. 1 S. 2 BGB n.F. für die GbR und § 137 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. für die Handelsgesellschaften die Einschränkung vorgenommen, dass diese unbeschränkte Nachhaftung für Schadensersatzansprüche künftig (ab 1.1.2024) nur noch gilt, wenn die den Anspruch auslösende Pflichtverletzung vor Eintragung der Umwandlung im Register erfolgt ist. Für die berufliche Haftung bedeutet dies also, dass maßgeblicher Zeitpunkt der der Begehung des Fehlers ist: Wird dieser erst nach der Eintragung der Umwandlung begangen, haften die Gesellschafter bzw. der handelnde Anwalt (bei der PartG) nicht oder nur beschränkt entsprechend der neuen Rechtsform, auch wenn das Mandat bereits vor dem Rechtsformwechsel begründet worden war. Die Nachhaftung nach der Haftungsverfassung der Altgesellschaft gilt nur noch für Berufsfehler, die vor diesem Zeitpunkt bereits begangen worden sind.

e) Zeitliche Nachhaftungsbegrenzung

Auch wenn der Nachhaftung dadurch in den Fällen, in denen es um Sekundäransprüche geht, dem Grunde nach die Schärfe genommen worden ist, bleiben immer noch zahlreiche Anwendungsfälle außerhalb der Schadensersatzhaftung. Um die Nachhaftung – insbesondere bei Erfüllungsansprüchen aus Dauerschuldverhältnissen – nicht uferlos werden zu lassen, hat der Gesetzgeber bereits bisher den Zeitraum der Nachhaftung in vielen Fällen auf 5 Jahre beschränkt:

(1) Nachhaftung nach Erlöschen durch Liquidation

Das gilt zunächst in den Fällen, in denen der Wechsel der Rechtsform durch Einzelrechtsübertragung auf die neu gegründete Gesellschaft unter Liquidation der Altgesellschaft erfolgt. Soweit es sich bei der zu liquidierenden Gesellschaft um eine Handelsgesellschaft handelt, ist die Nachhaftung ihrer Gesellschafter nach § 159 HGB zeitlich auf den Zeitraum von fünf Jahren beschränkt. Auf die GbR wendet die Rechtsprechung[33] § 159 HGB entsprechend an, da § 736 BGB insoweit lediglich auf § 160 HGB verweist. Diese Rechtslage wird vom MoPeG bestätigt: Künftig gilt die 5-jährige Nachhaftungsbegrenzung für die GbR nach § 739 BGB n. F., für die Handelsgesellschaften nach § 151 HGB n. F.

(2) Nachhaftung bei identitätswahrender Umwandlung in eine andere Personengesellschaft

Beim identitätswahrenden Formwechsel wird die Gesellschaft nicht liquidiert, so dass hier nicht §§ 739 BGB n.F., 151 HGB n.F. zur Anwendung kommen. Die vergleichbare zeitliche Nachhaftungsbegrenzung wird hier durch entsprechende Regelungen für die jeweiligen Umwandlungsformen vorgenommen:

Bei der Umwandlung aus einer GbR in eine andere - haftungsbegrenzende - Form einer Personengesellschaft ist dabei zunächst zu beachten, dass die haftungsbegrenzende Wirkung erst mit der konstitutiven Eintragung (für die PartG gem. § 7 Abs. 1 PartGG, für die KG gem. § 176 HGB) eintritt, bei der PartGmbB sogar erst mit dem Abschluss einer entsprechend geeigneten Haftpflichtversicherung (§ 8 Abs. 4 PartGG). Im Fall der Umwandlung der GbR in die KG gilt für den Kommanditisten nach § 707c Abs. 5 S. 1 BGB n.F. die Nachhaftungsbegrenzung ebenso wie für einen ausgeschiedenen GbR-Gesell-

32 Soweit K. Schmidt, NJW 2005, 2801ff, 2805f darauf hinweist, dass primärer Haftungsschuldner die Gesellschaft sei, für die deren Versicherung eintrete, so dass die (nur) akzessorische Haftung der Gesellschafter nicht zum Tragen komme, ist das nur soweit richtig, wie die Versicherung reicht

33 BVerwG NVwZ 2016, 464, 465 (Tz 14); BFH NZG 1998, 238, 239; MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 736 Rn 29

schafter nach § 728b BGB n.F. entsprechend. Bei der Umwandlung in die PartG ist dies nicht so klar. Zwar verweist § 1 Abs. 4 PartGG „für die Partnerschaft" auf die Regelungen des BGB, aber eben nur für die Partnerschaft. Hier aber geht es um die GbR und die Nachhaftung der GbR-Gesellschafter im Fall der Umwandlung der Gesellschafterstellung in die eines nicht mehr akzessorisch haftenden Partners. Für diese Fälle fehlt eine Bestimmung im BGB. Das scheint aber angesichts der im übrigen lückenlosen Regelung der Nachhaftungsbegrenzung in allen anderen Umwandlungsfällen ein Versehen des Gesetzgebers zu sein, so dass hier die analoge Anwendung des § 707c Abs. 5 BGB geboten scheint.

Bei der Umwandlung der PartG(mbB) in die Kommanditgesellschaft gilt die entsprechende Nachhaftungsbegrenzung gemäß § 1 Abs. 4 PartGG i.V.m. § 707c Abs. 5 BGB n.F. oder möglicherweise auch aus § 10 Abs. 2 Part GG i.V.m. § 137 Abs. 3 HGB n. F. Anwendungsfälle sind hier insbesondere die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht auf Berufshaftung beruhen und für die die Partner bei der Partnerschaftsgesellschaft unbeschränkt – wie Komplementäre – haften sowie im Fall der Partnerschaftsgesellschaft die berufliche Haftung des bearbeitenden Partners nach § 8 Abs. 2 PartGG.

Für den Fall der Umwandlung der KG in die PartG(mbB) fehlt jedoch ebenfalls eine entsprechende Regelung. Hier geht es um die Ansprüche, für die die bisherigen Kommanditisten der Höhe nach auf ihre Haftsumme beschränkt hafteten, künftig aber nicht mehr haften werden. Dies betrifft dem Grunde nach allein die Haftung für berufliche Fehler, der Höhe nach den Betrag der Haftsumme. Hinzukommt jedoch die Erleichterung nach §§ 728b Abs. 1 S. 2 BGB n.F., 137 Abs. 1 S. 2 HGB n.F., wonach Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen erst mit der Begehung der Pflichtverletzung entstehen, so dass sich das Risiko im Ergebnis auf Schadensersatzansprüche aus bereits begangenen Berufsfehlern beschränkt, die dann keiner zeitlichen Nachhaftungsbegrenzung unterliegen sondern nur der allgemeinen Verjährung.

Bei der Umwandlung einer Personengesellschaft - künftig auch der GbR - in eine Kapitalgesellschaft gilt die Nachhaftungsbegrenzung nach § 224 Abs. 2 UmwG.

5. HAFTUNG DER NEUPARTNER

Für die Haftung neu eintretender Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gilt das Haftungsregime der Gesellschaft, der der Gesellschafter beitritt. In diesem Umfange haftet er auch bei der Personengesellschaft für Altschulden der Gesellschaft (§ 130 HGB). Tritt er der Gesellschaft nach ihrer Umwandlung in eine Partnerschaftsgesellschaft bei, haftet er für berufliche Fehler daher nur, wenn er in der Folgezeit mit der Bearbeitung des Mandats befasst war, im Falle der PartGmbB hingegen gar nicht. Das gilt auch für Haftungsfälle, die die Altpartner bereits aus der vormaligen Rechtsform mitgebracht haben, weil die Fehler bereits vor der Umwandlung begangen worden sind, da der Beitretende im Rahmen des § 130 HGB nur in dem für ihn geltenden beschränkten Umfang für Verbindlichkeiten der Gesellschaft – auch Altverbindlichkeiten – haftet.[34] Entsprechendes gilt für den Beitritt zu einer Kommanditgesellschaft als Kommanditist mit der Einschränkung, dass er für die vor seiner Eintragung begründeten Verbindlichkeiten unbeschränkt haftet (§ 176 HGB).

Eine Besonderheit gilt auch hier bei der Einbringung einer Einzelkanzlei in eine (neu gegründete) Gesellschaft: Für den Übergang von Verbindlichkeiten und damit eine Haftung der Neupartner für Altverbindlichkeiten fehlt es an einer entsprechenden Überleitungsvorschrift. §§ 25, 28 HGB finden auf diesen Fall keine Anwendung, da der anwaltliche Kanzleibetrieb kein vollkaufmännisches Handelsgeschäft ist.[35] Das wird durch die Reformgesetze

34 Wenn er ein solches pathologisches Mandat jedoch weiterbearbeitet, haftet er bei der PartG voll auch für die nicht von ihm persönlich begangenen Pflichtverletzungen, BGH NJW 2010, 1360

35 BGH NJW 1992, 112, 113; BGH BB 2004, 794

bestätigt, die diese Vorschriften für den Freiberufler ausdrücklich ausnehmen.

Folgte man dem Plädoyer für eine Umwandlungsmöglichkeit mit Gesamtrechtsnachfolge auch in diesen Fällen[36], hätte dieses freilich auch zur Folge, dass die vom Einzelanwalt begründeten Verbindlichkeiten auf die aufnehmende Gesellschaft übergingen und die Neupartner dafür weiter hafteten. Der neu beitretende Partner kann sich dadurch schützen, dass die Gesellschafter eine haftungsbeschränkte Rechtsform wählen oder – im Falle der GbR – auf die Gesamtrechtsnachfolge verzichten und weiterhin eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsübertragung vornehmen.

6. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zu beachten ist, dass sich die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung mit der Umwandlung der Rechtsform ändern können. Nach § 59n BRAO n.F. sind die Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Für Gesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Person vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme EUR 500.000 für jeden Versicherungsfall (§ 59o Abs. 3 BRAO n.F.); das ist der Fall bei der GbR. Jede andere Gesellschaftsform, bei der die Haftung der natürlichen Personen beschränkt ist, erfordert eine Mindestversicherungssumme von EUR 2,5 Mio für jeden Versicherungsfall (§ 59o Abs. 1 BRAO). Das gilt für alle Rechtsformen außer der GbR, da es ausreicht, wenn - wie bei der PartG oder der KG - die Haftung einzelner Gesellschafter ausgeschlossen oder beschränkt ist und es daher nicht entscheidend ist, dass ein oder mehrere Gesellschafter - die Bearbeiter bei der PartG oder der Komplementär bei der KG - noch unbeschränkt haften.

Schließlich sieht § 59o Abs. 3 BRAO n.F. noch eine Begünstigung von kleineren Kanzleien vor: Sind in der Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr als 10 Anwälte und Anwältinnen tätig - es kommt also auf die Tätigen, nicht auf die Zahl der Partner an - beträgt die Mindestversicherungssumme EUR 1 Mio.
Wird also eine Berufsausübungsgesellschaft von der GbR in eine andere Rechtsform umgewandelt, ist auf die Anpassung der Haftpflichtversicherung zu achten. Das gleiche gilt bei der Einbringung der Einzelkanzlei in eine Berufsausübungsgesellschaft, da schon bei der GbR die Mindestversicherungssumme mit EUR 500.000 höher ist, als bei dem Einzelanwalt.

7. FAZIT

Berufsrechtlich stehen Rechtsanwälten künftig für ihre freiberufliche Zusammenarbeit alle verfügbaren Rechtsformen zur Auswahl. Das gilt auch für die GmbH & Co KG, wenngleich hier noch zu klären ist, ob die Komplementär-GmbH ebenfalls einer Zulassung bedarf, wenn ihre alleinige Aufgabe die Führung der Geschäfte der KG und die Übernahme der unbeschränkten Haftung für deren Verbindlichkeiten ist. In diesen Fällen gebietet eine Einheitsbetrachtung die Zulassung der KG unabhängig von der GmbH.

Besondere Bedeutung sowohl berufs- als auch gesellschaftsrechtlich kommt dem Merkmal der Freiberuflichkeit zu, was schwierige Abgrenzungsfragen aufwirft. Die Verbindung in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft ist nur zur Ausübung eines freien Berufs zulässig. Wird in der Gesellschaft daneben auch ein Gewerbe ausgeübt, kann sie als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft nicht zugelassen werden und eine eventuell bestehende Zulassung ist zu widerrufen. Gesellschaftsrechtlich ist Ausübung gewerblicher Tätigkeiten zudem in der Partnerschaftsgesellschaft nicht möglich.

Bei der Umwandlung - insbesondere aus der Partnerschaft - in eine Kommanditgesellschaft ist zu beachten, dass die Handelsgesellschaft erst mit der konstitutiven Eintragung in das Handelsregister entsteht und bis dahin die Kommanditistenhaftung nicht auf die Hafteinlage

36 dazu oben unter 3 e)

beschränkt ist. Bei der Umwandlung in eine GmbH & Co KG ist ferner zu bedenken, dass die GmbH einer Partnerschaft nicht beitreten kann, der Beitritt also aufschiebend bedingt mit der Eintragung im Handelsregister erfolgen muss.

Bedauerlich ist, dass es nach wie vor keine Möglichkeit gibt, eine Einzelkanzlei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Berufsausübungsgesellschaft einzubringen. Hier sollte der Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden Änderung des Umwandlungsgesetzes noch einmal nacharbeiten und die Anwaltschaft ist aufgerufen, dafür entsprechend nachdrücklich zu werben.

Rechtsanwalt Dr. Ekkehard Nolting, Dresden

ERWEITERUNG DER ANWALTLICHEN BERATUNGSSTELLEN IN SACHSEN

Bereits seit dem Jahr 2009 bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Justizministerium anwaltliche Beratungsstellen in Sachsen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger an. Grundlage ist eine gemeinsame Vereinbarung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Beratungshilfegesetz.

Zwischenzeitlich gibt es 15 Beratungsstellen in ganz Sachsen (Bischofswerda, Chemnitz, Dresden/Altstadt, Dresden/Pieschen, Pirna, Großenhain, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Leipzig/Bürgeramt, Leipzig/Amtsgericht, Neustadt, Reichenbach, Torgau, Zwickau, Zittau). Im Jahr 2019 konnten so über 1.600 Erstberatungen durchgeführt werden. Über 130 sächsische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte engagieren sich in dem Projekt. Regelmäßig ist die Beratungsstelle einmal pro Woche für zwei Stunden geöffnet und steht bedürftigen Rechtssuchenden, die Beratungshilfe in Anspruch nehmen können, ohne Anmeldung für eine erste Rechtsauskunft oder -beratung zur Verfügung. Die anwaltliche Tätigkeit wird vom Justizministerium mit 40 €/Stunde zzgl. Umsatzsteuer vergütet.

Besonders wichtig war und ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dass das Projekt nicht in bestehende Beratungshilfestrukturen eingreift. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und das Ministerium stimmen darin überein, dass die Instrumentarien der Beratungshilfe und der anwaltlichen Beratungsstellen gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe darf deshalb vom Gericht nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass vorher eine anwaltliche Beratungsstelle aufzusuchen sei. Der Bürger kann mithin auch einen Berechtigungsschein beantragen, wenn er keine Beratungsstelle aufsuchen will oder nachdem er eine Beratungsstelle aufgesucht hat. Vor Besuch einer anwaltlichen Beratungsstelle braucht kein Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragt werden. Die Rechtssuchenden sind angehalten, Nachweise für ihre Bedürftigkeit mitzubringen bzw. eine Erklärung darüber abzugeben. Der beratende Rechtsanwalt kann die Beratung abbrechen, falls er erfährt, dass keine Bedürftigkeit vorliegt.

In Abstimmung mit dem Justizministerium ist eine Erweiterung der Standorte der anwaltlichen Beratungsstellen in **Döbeln, Hainichen und Weißwasser** geplant. Die Umsetzung in Döbeln und Hainichen ist bedingt durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie seit Mitte 2020 ins Stocken geraten, soll aber nunmehr umgesetzt werden. Für Weißwasser liegt bereits eine Unterstützungszusage der Stadtverwaltung vor, so dass konkrete Planungen aufgenommen werden können.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen würde sich sehr freuen, wenn Sie das Projekt durch ihre Tätigkeit in der anwaltlichen Beratungsstelle unterstützten. **Wir bitten Sie deshalb auf dem Formular mitzuteilen, ob Sie an**

der anwaltlichen Beratungsstelle in Döbeln, Hainichen und/oder Weißwasser mitwirken wollen. Wir werden Ihnen dann zeitnah weiteren Informationen mitteilen.

Sollten Sie in einer der bestehenden anwaltlichen Beratungsstellen mitwirken wollen, können Sie uns dies ebenfalls mitteilen.

MITTEILUNGEN

DIGITALISIERUNG DES A1-VERFAHRENS FÜR SELBSTÄNDIGE

Elektronisches Antragsverfahren bei vorübergehender Auslandstätigkeit ab 01. Januar 2022 verpflichtend

Seit dem 01. Januar 2022 ist das sogenannte „A1-Verfahren" für Selbständige digitalisiert. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist zu beantragen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit vorübergehend im europäischen Ausland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt wird. Die A1-Bescheinigung dokumentiert, dass für die Zeit der vorübergehenden Auslandstätigkeit das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin Anwendung findet, sodass insoweit keine Änderungen insbesondere bei der Entrichtung von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen eintreten.

Die bisherige Antragstellung mit Papiervordrucken wird durch das elektronische Verfahren vollständig abgelöst. Der Antrag kann künftig nur noch über das Portal „**sv.net**" gestellt werden. Die Verfahrensumstellung geht zurück auf das 7. SGB IV- Änderungsgesetz vom 12. Juni 2020, welches mit § 106a SGB IV die entsprechende Rechtsgrundlage schuf. Zuvor wurde das elektronische A1-Antragsverfahren bereits u. a. für entsandte Beschäftigte erfolgreich etabliert. Mit der Ausweitung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens auf Selbständige sollen Prozesse vereinfacht und beschleunigt werden.

Die bisherigen Zuständigkeiten der Stellen, denen die Ausstellung von A1-Bescheinigungen obliegt, bleiben von der Digitalisierung des Verfahrens unberührt.

Die Anträge werden weiterhin bearbeitet von:

- der gesetzlichen Krankenkasse, bei der die Person versichert ist, unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht;
- dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder dem zuständigen Regionalträger der DRV), sofern die Person privat krankenversichert und nicht berufsständisch versorgt ist;
- der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), sofern die Person privat krankenversichert und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Im elektronischen Verfahren wird der Antrag automatisch an die zuständige Stelle weitergeleitet, wodurch das Verfahren auch insoweit nutzerfreundlicher gestaltet wird.

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

ABC – STEUERFRAGEN FÜR RECHTSANWÄLTE

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) stellte ein ABC der Steuerfragen für Rechtsanwälte zusammen. Dieses wird regelmäßig aktualisiert und ist auf der Homepage der BRAK abrufbar

Abrufbare Stichworte sind aktuell:

- Betriebsprüfung
- Doppelte Haushaltsführung
- Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit
- Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona
- „Kanzleigründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht"
- Lohnversteuerung der vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommenen beruflichen Kosten
- Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6 Handlungshinweise)
- Realteilung von Mitunternehmerschaften Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten
- Umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG
- Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten

BETRIEBSPRÜFUNG

Steuerliche Betriebs- bzw. Außenprüfungen können jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt treffen. Die Finanzverwaltung kann solche Prüfungen auch in Anwaltskanzleien, d. h. bei Berufsgeheimnisträgern, durchführen. Bei den betroffenen Kanzleiinhabern besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, ob dem Betriebsprüfer Zutritt zu den Kanzleiräumen gewährt werden muss, welche Mitwirkungspflichten bestehen, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen und inwieweit sie sich auf ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht berufen dürfen oder sogar müssen. Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat **Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien** erarbeitet. Im Rahmen des Beitrags werden anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dargestellt.

Die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien (Stand: April 2021) finden Sie **hier**.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Mehraufwendungen, die durch eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung veranlasst sind, sind steuerlich als Werbungskosten (angestellte Rechtsanwälte gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) oder als Betriebsausgaben (selbstständige Anwälte gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG) beschränkt abzugsfähig. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Anwalt an einem Ort einen eigenen Hausstand unterhält und an dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte aus beruflichen Gründen eine zweite Wohnung innehat. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Für die Begründung eines doppelten Haushalts reicht es daher nicht aus, wenn der Steuerpflichtige bspw. am Ort der ersten Tätigkeitsstätte unentgeltlich im Haus seiner Eltern lebt und sich nur an den Wohnnebenkosten beteiligt (FG Düsseldorf vom 20.5.2020 – 9 K 719/17 E – DStRE 2020, 1414).

Als Mehraufwendungen abzugsfähig sind insbesondere

- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu

Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung (die tatsächlichen Aufwendungen, alternativ die pauschalen Kilometersätze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Sätze 1 und 2 EStG von 0,30 Euro/Fahrtkilometer bei Benutzung eines Pkws),

- Kosten für eine Familienheimfahrt pro Woche (Entfernungspauschale pro Entfernungskilometer von
- 0,30 Euro bis 2020, 0,35 Euro für 2021-2023, 0,38 Euro für 2024-2026 oder höhere tatsächliche Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel),
- Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten nach Begründung der doppelten Haushaltsführung gem. § 9 Abs. 4a EStG,
- Aufwendungen für die Nutzung der Zweitwohnung (höchstens 1.000,00 Euro im Monat), und
- Tatsächliche Umzugskosten bei Begründung und Beendigung der doppelten Haushaltsführung.

Ein Werbungskostenabzug kommt nicht in Betracht, soweit der angestellte Rechtsanwalt die Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet erhält (§ 3 Nr. 16, § 3c Abs. 1 EStG). Zu berücksichtigen ist weiter, dass im Falle einer doppelten Haushaltsführung Zweitwohnungssteuer anfallen kann, welche dann im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als abzugs- fähige Aufwendung geltend gemacht werden kann.

Weitere Details zur doppelten Haushaltsführung ergeben sich aus R 9.11 der Lohnsteuerrichtlinien 2015.

GEWERBLICHKEIT ANWALTLICHER TÄTIGKEIT

Die anwaltliche Tätigkeit ist, sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Das Steuerrecht stellt jedoch teilweise hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Den Beitrag des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zur „**Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG**" (Stand: Dezember 2020) finden Sie **hier**. Anhand von Praxisbeispielen erläutert er die Problemstellung und enthält Praxistipps, wie Rechtsanwälte sich in den gegebenen Situationen verhalten sollten.

Einen Artikel mit dem Titel „Vorsicht infektiös!" (BRAK-Mag. 3/2017, S. 16) zu dieser Thematik finden Sie **hier**. Eine Besprechung zum BFH-Urteil vom 04.08.2020 (Az.: VIII R 24/17, BRAK-Mitt. 2021, 53) finden Sie **hier**.

DAS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER DES ANWALTS – STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN IN ZEITEN VON CORONA

Die steuerliche Berücksichtigung der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers ist regelmäßig Gegen- stand der Rechtsprechung und der Diskussion in der Fachliteratur. Aktuell erhält die Thematik insbesondere bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgrund der verstärkten Nutzung von Homeoffice in Corona-Zeiten eine noch größere Bedeutung. Die Frage, wie die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers steuerlich in Ansatz gebracht werden kann und welche Risiken sich gegebenenfalls daraus ergeben, ist somit für zahlreiche Steuerpflichtige, insbesondere auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, unabhängig davon, ob es sich um Angestellte oder selbstständig Tätige handelt von Relevanz. Im nachfolgenden Beitrag wird zunächst die grundsätzliche Regelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers dargestellt. Anschließend werden die Regelungen zur Nutzung von Homeoffice in Corona-Zeiten und die steuerlichen Pauschalen im Zusammenhang mit Corona aufgezeigt. Schließlich werden die Risiken der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers in der Eigentumsimmobile erläutert.

Einen Aufsatz zu „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona" (BRAK-Mitt. 2021, 138) finden Sie **hier**.

KANZLEIGRÜNDUNG

Einen Beitrag zum Thema „Kanzleigründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht" (BRAK-Mitt. 2020, 319) finden Sie **hier**. Darin werden die steuerlichen Konsequenzen aufgezeigt, die bei der Gründung einer Rechtsanwaltskanzlei neben operativen und berufsrechtlichen

Aspekten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben. Dies gilt auch bei Wachstum und Umstrukturierung der Kanzlei sowie mit Blick auf einen geplanten Ausstieg bzw. eine Übertragung der Kanzlei. Der Artikel gibt einen Über- blick über die verschiedenen Optionen – Einzelkanzlei, Personengesellschaften (GbR, Partnergesellschaft), Rechtsanwaltsgesellschaften (AG, GmbH) – und ihre völlig unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen.

LOHNVERSTEUERUNG DER VOM ARBEITGEBER ANGESTELLTER RECHTSANWÄLTE ÜBERNOMMENEN BERUFLICHEN KOSTEN

In den Handlungshinweisen des Ausschusses Steuerrecht zur **Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte** (Stand: Mai 2021) wird die Fragestellung erörtert, inwieweit die vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommenen beruflichen Kosten steuerlich zu behandeln sind. Die Überlegungen des Ausschusses Steuerrecht sollen hierzu – soweit vorhanden – anhand der Rechtsprechung Klarheit schaffen. Die Handlungshinweise finden Sie **hier**.

Einen Beitrag zur „Lohnsteuerpflicht für Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung" (BRAK-Mag. 1/2020, S. 9) finden Sie **hier**. Eine Anmerkung zu den BFH-Urteilen vom 01.10.2020 (Az.: VI R 11/18 und VI R 12/18, BRAK-Mitt. 2021, 203) finden Sie **hier**.

MITTEILUNGSPFLICHT GRENZÜBERSCHREITENDER STEUERGESTALTUNGEN (DAC-6 HANDLUNGSHINWEISE)

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (**BGBl. 2019 I, 2875**), das die **Richtlinie (EU) 2018/822** („DAC-6") in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 01.07.2020. Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen inner- halb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuer- rechtlich beraten, sondern „nur" eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht **„DAC-6 – Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun?"** (Stand: April 2021) geben Rechtsanwälten ein Schema an die Hand, das bei allen Mandaten geprüft werden muss. Die Handlungshinweise finden Sie **hier**.

Einen Aufsatz zur „Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen" (BRAK-Mit. 2020, 11) finden Sie **hier**. Ein Editorial mit dem Titel „Anwaltliche Verschwiegenheit vs. Meldepflicht von Steuergestaltungsmodellen" ist im **BRAK-Mag. 6/2019, S. 3** erschienen.

REALTEILUNG VON MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

Mit dem Beitrag „**Teilung von und Ausscheiden aus Rechtsanwaltssozietäten – Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018**" (Stand: Oktober 2019) führt der Ausschuss in die Thematik der Realteilung von Mitunternehmerschaften ein und stellt die derzeitige Rechtslage dar. Den Beitrag finden Sie **hier**.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) passte mit BMF-Schreiben vom 19.12.2018 (Az.: **IV C 6 – S 2242/07/10002**) die Verwaltungsanweisung zur Realteilung weiter an die Rechtsprechung des BFH an (vgl. BFH-Urteile vom 16.03.2017 (Az.: **IV R 31/14**) und vom 30.03.2017 (Az.: **IV R 11/15**)). Nach dem BMF-Schreiben wird nun zwischen echten und unechten Realteilungen differenziert.

Mit BMF-Schreiben vom 20.12.2016 (**Az.: IV C6-S2242/07/10002:004 2016/110929**) hatte sich das BMF bereits der Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteil vom 17.09.2015 (Az.: **III R 49/13**, BStBl 2017 II, 37) angeschlossen, mit der er die gewinnneutrale Realteilung erleichtert.

Lesen Sie hierzu auch den Artikel „Teilung von und Ausscheiden aus Kanzleien – Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018" (**BRAK-Mag. 5/2019, S. 17**) und den Aufsatz „Auflösung von und Austritt aus Freiberuflersozietäten – Aktuelle Entwicklungen zur Realteilung" (**BRAK- Mitt. 2017, 66-71**).

RECHNUNGSLEGUNG DURCH UND AN RECHTSANWÄLTE

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG), aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Die **umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte** (Stand: Mai 2020) des Ausschusses Steuerrecht sollen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die anwaltliche Praxis aufzeigen. Die Handlungshinweise finden Sie **hier**.

Eine **Ergänzung der umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte im Hinblick auf die Absenkung der Umsatzsteuersätze durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung** (Stand: Dezember 2020) finden Sie **hier**.

RECHTSFORMWAHL VON ANWALTSSOZIETÄTEN

Ein Artikel über **„Steuerliche Aspekte bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten"** (**BRAK- Mag. 2/2020, S. 12**) befasst sich mit den verschiedenen Kriterien, die es bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten im Blick zu behalten und gegeneinander abzuwägen gilt. Aus steuerlicher Sicht bestehen gravierende Unterschiede zwischen den Kapitalgesellschaften, insbes. der Anwalts-GmbH, und den Personengesellschaften, insbes. der GbR und den Partnerschaften i. S. d. PartG. Der Beitrag enthält u. a. Ausführungen zur Gewerbesteuer, zur Systematik der Gewinnbesteuerung, zur Art und Weise der Gewinnermittlung sowie zur Umsatzsteuer.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG ANWALTLICHER DIENSTLEISTUNGEN MIT AUSLANDSBEZUG

Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze" nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur **umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG** (Stand: August 2020) finden Sie **hier**.

Eine Anmerkung zum BFH-Urteil vom 27.09.2017 (Az.: XI R 15/15, BRAK-Mitt. 2018, 34) finden Sie **hier**.

ZUSAMMENSCHLÜSSE ZU UND VON RECHTSANWALTSSOZIETÄTEN

Ein Beitrag über **„Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten"** enthält Informationen zu den steuerlichen Folgen auf Ebene der Gesellschaft und zu den steuerlichen Folgen für die Gesellschafter (BRAK-Mag. 3/2020, S. 16). Den Artikel finden Sie **hier**.

BESCHLÜSSE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer beschloss am 06.12.2021 Änderungen der Fachanwaltsordnung und der Berufsordnung.

FACHANWALTSORDNUNG

I. § 1 FAO wird wie folgt geändert:
Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen wer- den. Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen werden.

II. § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt neu gefasst:

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
   a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.
   b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

III. § 14 FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht
Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht**
   a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
   b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
   c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskoordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators
   d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
   e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
   f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen

g) Insolvenzgläubiger
h) Insolvenzanfechtung
i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
j) Steuerrecht in der Insolvenz
k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
l) Insolvenzstrafrecht
m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Verfahrensrecht

a) Insolvenzeröffnungsverfahren
b) Regelverfahren
c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan
d) Verbraucherinsolvenz
e) Restschuldbefreiungsverfahren
f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
b) Rechnungslegung in der Insolvenz
c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

IV. § 5 Abs. 1 lit. l FAO wird wie folgt geändert:

l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

BERUFSORDNUNG

I. § 3 BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt neu gefasst:

§ 3 Interessenwiderstreit

(1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.

Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

II. § 5 BORA wird wie folgt geändert:

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei, weiterer Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK folgt.

FACHANWALTSCHAFTEN

BESETZUNG DER FACHANWALTSAUSSCHÜSSE DER RAK SACHSEN – BEWERBERAUFRUF

Turnusmäßig sind im August diesen Jahres die Fachanwaltsausschüsse Urheber- und Medienrecht und Informationstechnologierecht neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit in einem der Fachanwaltsausschüsse haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung für die Fachanwaltsausschüsse Urheber- und Medienrecht und Informationstechnologierecht bis zum **12.08.2022** per beA, Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen (info@rak-sachsen.de).
Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenzen in dem jeweiligen Rechtsgebiet enthalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit!

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Rechtsanwalt Michael Keller (Tel.: 0351/3185946) zur Verfügung.

RECHTSPRECHUNG

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

FEHLEN DER EINFACHEN SIGNATUR BEI VERSAND ÜBER BEA

Die bei einer über beA eingereichten Beschwerdeschrift fehlende einfache Signatur durch anschließende Namenswiedergabe des verantwortenden Rechtsanwalts kann weder durch die Angabe des Wortes „Rechtsanwalt" am Ende des Schriftsatzes noch durch die Nennung des Namens des für den Prozess bevollmächtigten Rechtsanwalts am Briefkopf und als Absender ersetzt werden. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn im Briefkopf kein weiterer Rechtsanwalt genannt ist.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 06.09.2021 – 17 W 13/21, NJW 2021, 3733

WER JETZT NICHT AUSBILDET...

SPART GELD, DAS IHN TEUER ZU STEHEN KOMMT! DIE ZAHL DER ABGESCHLOSSENEN AUSBILDUNGSVERTRÄGE NIMMT SEIT MEHREREN JAHREN KONTINUIERLICH AB UND EIN ENDE DIESER ENTWICKLUNG IST NICHT ABZUSEHEN. IM GEGENTEIL!

Bitte melden Sie uns Ihre Ausbildungsplätze!
Ausbildungsaufruf der RAK Sachsen
Formular freier Ausbildungsplatz

Freie Ausbildungsplätze für das im August 2022 beginnende Ausbildungsjahr finden Sie hier
Ausbildungsplatzübersicht

WICHTIGER HINWEIS FÜR ALLE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN, DIE IM AUSBILDUNGSZEITRAUM 2022 - 2025 AUSBILDEN MÖCHTEN!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.
Im Jahr 2025 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 18.06.2025 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2025 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 18.08.2025 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 18.08.2025, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2025 (November 2025) in Betracht.

Wir empfehlen Ihnen, mit der Ausbildung am 01.08.2022 zu beginnen (Ende dann 31.07.2025).

FRAGEN RUND UM DIE REFA-AUSBILDUNG?

Kontakt:
RA Jörg Freund, Ausbildungsbeauftragter
Britta Uhlmann, Sachbearbeiterin
Tel.: 0351 31859-27
www.rak-sachsen.de | ausbildung@rak-sachsen.de

BLOCKBESCHULUNG IM AUSBILDUNGSBERUF

In KAMMERaktuell 02/2019 berichteten wir, dass **ab dem Schuljahr 2021/22 Blockbeschulung** sachsenweit eingeführt wird. Die Details der Blockbeschulung, welche auch nach Interessenvertretung der Kammer auf eine Blocklänge von zumeist 2 bis in Einzelfällen 3 Wochen begrenzt werden konnte, entnehmen Sie den wochengenauen Blockplänen Ihrer zuständigen Berufsschule.

- Anmeldung zur Berufsschule Chemnitz
- Anmeldung zur Berufsschule Dresden
- Anmeldung zur Berufsschule Leipzig

Informationsblatt zur finanziellen Unterstützung zur außerhäuslichen Unterkunft während des Berufsschulunterrichtes.

ABSCHLUSSPRÜFUNG (REFA) 2022

PRÜFUNGSTERMINE 2022 | AUSZUBILDENDE ZUM/ ZUR RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

	Schriftliche Prüfungen	Mündliche Prüfungen	Anmeldefrist
Abschlussprüfung Sommer	10.-12.05.2022	11.-14.07.2022	Anmeldeformulare wurden zugesandt externe Prüflinge: 01.03.2022
Abschlussprüfung/ Wiederholungsprüfung Winter	02./03.11.2022	13.-15.12.2022	01.10.2022
Zwischenprüfung (2022)	29.11.2022		Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt

PRÜFUNGSVORBEREITUNGEN 2022

Übungsklausuren 2019

Geschäfts- und Leistungsprozesse (PB 1)
Geschäfts- und Leistungsprozesse (PB 1)
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (PB 3)
Rechtsanwendung Teilbereich 2 (PB 3)
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (PB 3)
Rechtsanwendung Teilbereich 2 (PB 3)
Vergütung und Kosten (PB 4)
Vergütung und Kosten (PB 4)
Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 5)
Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 5)
Kontenrahmen

Übungsklausuren 2020

AP Sommer 2020_PB 1
AP Sommer 2020_PB 3 TB 1
AP Sommer 2020_PB 3 TB 2
AP Sommer 2020_PB 4
AP Sommer 2020_PB 5
AP Winter 2020_PB 1
AP Winter 2020_PB 3 TB 1
AP Winter 2020_PB 3 TB 2
AP Winter 2020_PB 4
AP Winter 2020 PB 5

AZUBI-SEMINARE DER RAK-SACHSEN | HIER GELANGEN SIE ZUR BUCHUNG!

25.04.2022	5 h	Online-Seminar	Azubi Intensivtraining: Zwangsvollstreckung	Dozentin: Daniela Schönert
26.04.2022	5 h	Online-Seminar	Azubi Intensivtraining: RVG	Dozentin: Daniela Schönert

ANGEBOTE RENO-SACHSEN E.V.: ANMELDUNG PRÜFUNGSVORBEREITUNG RENO-SACHSEN E.V.

Zivilprozessrecht, Samstag, 05.03.2022
Dozent: Rechtsanwalt Pretzsch

Kosten- und Gebührenrecht, Samstag, 12.03.2022
Dozentin: Rechtsfachwirtin Bärbel Lehmann

Bürgerliches Recht, Samstag, 19.03.2022
Dozent: Rechtsanwalt Sobe

Zwangsvollstreckung, Samstag, 26.03.2022
Dozent: Rechtsfachwirtin Bärbel Lehmann

Rechnungswesen / Buchhaltung, Samstag, 09.04.2022
Dozentin: Rechtsfachwirtin Heike Lenhard

ERGEBNISSE DER ZWISCHENPRÜFUNG 2021

Berufsschulen gesamt
Prüflinge insgesamt: 77

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	2	6	16	27	10	2	**3,68**
Rechtsanwendung	0	8	16	24	10	5	**3,81**

Berufsschule Chemnitz
Prüflinge insgesamt: 8

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	1	1	6	0	0	**3,62**
Rechtsanwendung	0	2	4	2	0	0	**3,0**

Berufsschule Dresden
Prüflinge insgesamt: 31

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	2	6	13	8	2	**4,07**
Rechtsanwendung	0	3	6	13	7	2	**3,97**

Berufsschule Leipzig
Prüflinge insgesamt: 16

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	1	2	7	6	1	0	**3,44**
Rechtsanwendung	0	2	4	6	2	2	**3,88**

Umschüler Z&P GmbH
Prüflinge insgesamt: 6

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	2	2	2	0	0	**3,0**
Rechtsanwendung	0	0	2	3	1	0	**3,83**

Umschüler RTG GmbH
Prüflinge insgesamt: 2

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	1	0	0	0	1	0	**3,0**
Rechtsanwendung	0	1	0	0	0	1	**4,0**

ERGEBNISSE ABSCHLUSSPRÜFUNG RECHTS-ANWALTSFACHANGESTELLTE WINTER 2021

Berufsschulen gesamt
Prüflinge insgesamt: 7
davon von der Prüfung zurückgetreten: 0
davon nicht bestanden: 4

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	0	0	4	2	1	**4,57**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	0	1	4	1	1	**4,29**

Vergütung und Kosten	0	0	0	3	2	2	**4,86**
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	0	0	5	2	**5,29**
Mündliche Prüfung	0	1	1	4	0	1	**3,86**

AUFSTIEGSFORTBILDUNG ZUM ANERKANNTEN ABSCHLUSS „GEPRÜFTER RECHTSFACHWIRT/GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTIN“

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51/83 97 97 71, Fax: 03 51/8 30 14 76
E-Mail: gubsch@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 03 41/2 26 31 14, Fax: 03 41/2 26 31 0,
E-Mail: info@zp-schulung.de
Laufendes Kursangebot der Z&P Schulung GmbH

SIMA-Projekt GmbH
Frau Bärbel Lehmann
Tel.: 0351/48272 11, Fax: 0351/48272 20
E-Mail: office@sima-projekt.com

WISTERA GmbH
Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 03 71/3 06 888 18
E-Mail: Kontakt@wistera.de

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße10, 13353 Berlin
Tel.: 0 30/45 04 21 74, Fax: 0 30/45 04 29 74
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

NEUE FACHANWÄLTE

Arbeitsrecht			
Denise	Töpfer	Taucha	Dohrmann Rechtsanwälte
Aline	Wogawa	Dresden	KPMG Law Rechtsanwaltsges. mbH
Bau- und Architektenrecht			
Toni	Harnisch	Taucha	Dohrmann Rechtsanwälte
Erbrecht			
Patricia	Goratsch	Dresden	Kanzlei Lauck
Familienrecht			
Carsten-Ekkehard	Wind	Leipzig	Wind Leipzig Wind Rechtsanwälte
Gewerblicher Rechtsschutz			
Lisa	Maier	Leipzig	
Richard	Seltmann	Leipzig	GRUENDELPARTNER PartGmbB
Handels- und Gesellschaftsrecht			
Florian Alexander	Lenck	Leipzig	HB E-Commerce RA-GmbH
Gerit	Niebergall	Chemnitz	NP Neuerburg Peters PartG
Miet- und Wohnungseigentumsrecht			
Clemens	Bressau	Leipzig	Schultze & Tanneberger Immobilienanwälte
Andreas	Meier	Leipzig	Knebel Rechtsanwälte
Sozialrecht			
Jens-Uwe	Zastrow	Dresden	RPZ Rechtsanwälte Pille & Zastrow
Steuerrecht			
Marcus	Bode	Chemnitz	ETL Rechtsanwälte GmbH
Strafrecht			
Erik	Jung	Auerbach	
Urheber- und Medienrecht			
Ulrich	Hauk	Leipzig	HB E-Commerce RA-GmbH
Verwaltungsrecht			
Mario	Pohl	Leipzig	Schenderlein Rechtsanwälte
Susan	Piesche	Dresden	Tiefenbacher Rechtsanwälte

FORTBILDUNGSZERTIFIKATE

Ute Helene Mokros, 04229 Leipzig
Marion Peper, 04808 Wurzen
Katja Rohleder, 09623 Frauenstein

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Birgit Beutel
08297 Zwönitz
† 15.11.21

Goetz Wittig
08058 Zwickau
† 18.10.21

Bernd Großer
01309 Dresden
† 15.12.21

Dr. Gunther J. Rieger
04299 Leipzig
† 15.02.2022

Frieder Eymann
01326 Dresden
† 27.02.2022

BUCHBESPRECHUNGEN

AKTUELLE PUBLIKATIONEN

LEXIKON DER INSOLVENZVERWALTERHAFTUNG, AUSWERTUNG DER RECHTSPRECHUNG IN 2 BÄNDEN

GELPCKE

Judikatur-Selbstverlag, Rostock
ISBN 978-3-00-069855-2
in gedruckter, gebundener, zweibändiger Form zum Einzelpreis von 160,00 € zzgl. 7 % MwSt
in digitaler Form als geschützten USB-Stick zum Einzelpreis von 130,00 € zzgl. 7 % MwSt

In 2 Bänden und alphabetisch nach Stichworten aufgebaut gibt Gelpcke einen umfassenden Überblick zur Rechtsprechung im Bereich der Insolvenzverwalterhaftung. Ziel des Autors mit dieser Veröffentlichung ist, mit einer stichwortartigen Aufbereitung aller zugänglichen Entscheidungen deutscher Gerichte (BVerfG, BGH, OLG, LG, AG und Fachgerichtsbarkeit) der zurückliegenden Jahre für die verschiedensten Fallkonstellationen im Bereich des Insolvenzrechts und der Insolvenzverwalterhaftung das Auffinden der möglichst passenden Entscheidung zu erleichtern.

Unter dem jeweiligen Stichwort findet sich die Entscheidung mit dem gerichtlichen oder redaktionellen Leitsatz, z.T. ergänzt durch themenbezogenen Zitaten aus den Entscheidungsgründen.

Die 1. Auflage berücksichtigt alle Gerichtsentscheidungen bis zum 30.06.2021. Der Autor kündigt eine jährliche Aktualisierung des Lexikons an.

Das Werk enthält ein ausführliches Stichwortverzeichnis und einer Fundstellensammlung aller benannten Gerichtsentscheidungen.

Das Lexikon der Insolvenzverwalterhaftung ermöglicht einen umfassenden Überblick über das Rechtsgebiet und zeugt von der langjährigen anwaltlichen Praxis des Verfassers.

Pöppinghaus : Schneider : Haas

Wir sind eine vorwiegend zivil- und wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei und gewährleisten mit zurzeit sieben spezialisierten Anwälten und Anwältinnen eine kompetente und effiziente Beratung unserer Mandanten. Aufgrund des Wachstums unseres familien- und erbrechtlichen Referats suchen wir zur Verstärkung unseres familienrechtlichen Teams einen weiteren

Rechtsanwalt für Familien- und/oder Erbrecht (m/w/d).

Gern bilden wir Sie in den Rechtsgebieten auch vertieft aus und bauen auf eine langfristige Zusammenarbeit. Sie sind engagiert und arbeiten gern in einem motivierten Team? Dann bewerben Sie sich in unserer modernen Kanzlei mit vorwiegend mittelständischen Mandanten und hoher Branchenkompetenz, vorzugsweise per E-Mail, an:

Pöppinghaus : Schneider : Haas Rechtsanwälte PartGmbB
Frau Rechtsanwältin Diana Wiemann-Große
Maxstraße 8, 01067 Dresden
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

Stellenausschreibung

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet im Jahr circa 100 Präsenz- und Online-Seminare mit erfahrenen Dozentinnen und Dozenten aus dem gesamten Bundesgebiet zur Mitgliederfortbildung an.

Gesucht wird, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, **eine studentische Hilfskraft (m/w/d)** auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Das zukünftige Tätigkeitsfeld umfasst die Betreuung unserer Präsenz- und Onlineseminare. Die Präsenzseminare finden vorrangig in Dresden und Leipzig (gelegentlich auch am Samstag) statt. Zu den weiteren Aufgaben zählen wissenschaftliche Recherchen und Assistenzarbeiten für die Geschäftsstelle.

Für diese Aufgaben sollten Sie Flexibilität, Servicebereitschaft, professionelles Auftreten und Freude am Umgang mit Menschen mitbringen. Ein Jura-Studium ist keine Voraussetzung.

Ihre Kurzbewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte persönlich/vertraulich zu Händen Frau Rechtsanwältin Jacqueline Lange, Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden oder an info@rak-sachsen.de.

Rechtsanwaltskammer Sachsen | Glacisstraße 6 | 01099 Dresden
Tel.: 0351-31859-0 | Fax: 0351-3360899
E-Mail: info@rak-sachsen.de
www.rak-sachsen.de

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist die Selbstverwaltung der ca. 4.500 im Freistaat Sachsen zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nehmen wir die berufsrechtliche Interessenvertretung gegenüber der Politik, der Justiz und der Öffentlichkeit wahr. Am Puls der Anwaltschaft nehmen wir aktiven Einfluss auf berufspolitische Entscheidungen und Entwicklungen. Die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes wird durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und koordiniert. Die Geschäftsstelle setzt die Vorstandsbeschlüsse um und führt die verwaltungsrechtlicher Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben.

Aufgrund des anstehenden Ausscheidens der langjährigen Geschäftsführerin sucht die RAK Sachsen für ihre Geschäftsstelle in **Dresden** einen:

Geschäftsführer (m/w/d)

Welche Aufgaben erwarten Sie?

- fachliche und organisatorische Leitung der Geschäftsstelle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit aktuell 14 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Koordinierung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes und weiterer Gremien der RAK Sachsen
- Sie tragen Verantwortung für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse einschließlich des Finanzreportings
- Sie sind Impulsgeber für die Vorstands- und Gremienarbeit sowie die Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung der Kammer
- Sie sind Ansprechpartner für Kammermitglieder, Justiz, Politik und Öffentlichkeit
- Vertretung der RAK Sachsen in überregionalen Veranstaltungen und gegenüber Partnerkammern im In- und Ausland

Wie wir Sie uns vorstellen:

- überdurchschnittliche juristische Qualifikationen, ausgewiesen durch Examina, und mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion mit Personalverantwortung, idealerweise bei einem Verband oder einer Körperschaft
- umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht und Berufsrecht
- Sie schätzen die berufliche Selbstverwaltung und befassen sich mit berufspolitischen Fragestellungen
- Gespür für Berufsinteressen, rechtspolitische Entwicklungen und das berufliche Ehrenamt
- Verständnis für haushaltsrechtliche und verbandspolitische Zusammenhänge
- Sie besitzen Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Einsatz- und Entscheidungsbereitschaft sowie Teamfähigkeit
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Sie arbeiten gern sehr selbständig, gut strukturiert und anspruchsvolle Tätigkeiten und die Übernahme von Führungsaufgaben spornen Sie an

Das können Sie von uns erwarten:

- eine anspruchsvolle eigenverantwortliche Tätigkeit mit der fachlichen und organisatorischen Leitung eines sehr guten Teams
- eine unbefristete Anstellung bei angemessener Vergütung
- eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein moderner Arbeitsplatz in zentraler, gut erreichbarer Lage in Dresden
- gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie durch Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten
- eine umfassende Einarbeitung durch die bisherige Geschäftsführerin

Sie haben Interesse, die Zukunft der Anwaltschaft mitzugestalten? Dann lernen Sie die RAK Sachsen kennen! Schwerbehinderte sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.
Senden Sie bis zum **31.03.2022** Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mitsamt Gehaltsvorstellungen per E-Mail an:
jacqueline.lange@rak-sachsen.de
Bis zur Entscheidung über die Stellenbesetzung werden Ihre Daten elektronisch gespeichert.

Sie haben Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an: (0)351 31 85 90
Ihre Ansprechpartnerin, Geschäftsführerin und Rechtsanwältin Jacqueline Lange, freut sich auf Sie.
Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, www.rak-sachsen.de

ANZEIGENPREISE 2022

Für Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Bedingungen und Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter **www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen** veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.
Gestaltete Anzeigen können zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wir veröffentlichen nur Stellenangebote von Mitgliedern der RAK Sachsen.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

SEMINARANGEBOT DER RAK SACHSEN BIS ENDE JULI 2022

Auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Seminare finden Sie alle Seminare im Überblick und tagaktuelle Änderungen.

Zur Seminaranmeldung nutzen Sie bitte unsere Online-Anmeldung. Alternativ nutzen Sie das Anmeldeformular zum Seminar und senden dieses per Telefax bzw. E-Mail an seminare@rak-sachsen.de zurück.

Tagesaktuelle Änderungen in Bezug auf die Covid19-Pandemie finden Sie auf unserer Homepage.

Wir informieren Sie regelmäßig über das aktuelle Seminarangebot durch unseren Newsletter. Das Formular zur Newsletteranmeldung finden Sie unter diesem LINK.

Wir bitten um Beachtung, dass bis Ende April unsere Seminare nur Online durchgeführt werden.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen bei einem unserer Seminare.

Ihr Seminarteam
Rechtsanwalt Jörg Ebert
Anne Gühmann, B.A.

und

Ihre Arbeitsgruppe Fortbildung des Vorstandes
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks
Rechtsanwältin Peggy Thiedig
Rechtsanwältin Nicole Scholze
Rechtsanwältin Elisa Rudolph
Rechtsanwalt Stephan Finck

INHALT SEMINARANGEBOT

Seminare für Rechtsanwälte
Anwalt in eigener Sache 44
Arbeitsrecht 45
Bau- und Architektenrecht 46
Erbrecht 46
Familienrecht 47
Handels- und Gesellschaftsrecht 48
Informationstechnologierecht 49
Insolvenzrecht 49
Medizinrecht 50
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 50
Migrationsrecht 51
Sozialrecht 51
Steuerrecht 52
Strafrecht 52
Urheber- und Medienrecht 53
Verkehrsrecht 53
Versicherungsrecht 54
Verwaltungsrecht 55

Seminare für Mitarbeiter 55

Datenschutzrichtlinien 58
Nutzungsbedingungen 60

SEMINARE FÜR RECHTSANWÄLTE

ANWALT IN EIGENER SACHE

Schuldrechtsreform 2022 - Wissenswertes für die Praxis

Kurs 50333

Dozent: Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 100,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 17.05.2022 von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

RVG aktuell 2022

Kurs 50261

Dozent: Horst-Reiner Enders
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 125,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 31.05.2022 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Die BRAO Reform - Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Kurs 50320

Dozentin: Sabine Fuhrmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 23.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Datenschutzkonforme Kommunikation mit Mandanten und Behörden inkl. datenschutzkonformer Videokonferenzen

Kurs 50275

Dozent: Richard Bode
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 28.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Das beA-Gesellschaftspostfach

Kurs 50322

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 95,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.07.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

beA im Wechselspiel zwischen gerichtlichem Mahnverfahren und ZV

Kurs 50334

Dozenten: Ilona Cosack, Dieter Schüll
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 110,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Mittwoch, 06.07.2022 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl 15 Min. Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Die qualifizierte Unterstützung im Familienrechtsmandat durch Kanzleimitarbeiter von der Mandatsannahme bis zur Abrechnung und Vollstreckung

Kurs 50306

Dozenten: Dieter Schüll, Thorsten Franken
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 08.07.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

ARBEITSRECHT

Gebührenmanagement im Arbeitsrecht

Kurs 50318

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 10.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Strategie und Prozesstaktik im Arbeitsrecht – Ein praktischer Blick aus zwei Richtungen: Workshop mit Richter und Rechtsanwalt

Kurs 50280

Dozenten: Dr. Stefan Kreuzer, André Zickert
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 13.05.2022 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Arbeitsrecht – individual und kollektiv

Kurs 50297

Dozent: Prof. Stephan O. Pfaff
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 14.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Titulierung und Vollstreckung im Arbeitsrecht

Kurs 50305

Dozenten: Dieter Schüll, Christian Deutz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 16.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Ausgewählte Praxisprobleme des Arbeitsförderungsrechts

Kurs 50264

Dozent: Dr. Jens Michel
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 100,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 30.06.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Arbeitseinkommen und Bankkonten besser gemacht

Kurs 50302

Dozent: Stefan Geiselmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 100,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 05.07.2022 von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Rechtliche Grundlagen des Bauvertrags, Nachträge am Bau (einschließlich Bauzeitnachträge)

Kurs 50204

Dozent: Volker Hafkesbrink
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 01.04.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Die Entwicklung des Bau- und Architektenrechts in den Jahren 2021/2022

Kurs 50238

Dozent: Dr. Wolfgang Kau
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 12.05.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25h Pause

Anmeldung

ERBRECHT

Erbrechtliche Nachfolge bei Einzelunternehmen

Kurs 50243

Dozent: Giuseppe Pranzo, LL.M.
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 100,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 17.03.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

Immobilienbesteuerung aktuell

Kurs 50271

Dozent: Rudolf Jung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 29.03.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Update Erbrecht 2021

Kurs 50331

Dozent: Franz-Georg Lauck
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 24.05.2022 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Anwaltliche Strategien im Erbrecht

Kurs 50286

Dozent: Franz Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 27.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

FAMILIENRECHT

Anwaltliche Strategien bei der Vermögensauseinandersetzung: Zugewinn- und Versorgungsausgleich - Update 2022

Kurs 50293

Dozent: Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 25.04.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Ausgewählte und aktuelle Praxisthemen zum Unterhaltsrecht

Kurs 50223

Dozent: Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 29.04.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Geschiedenenunterhalt - von der Anspruchsgrundlage bis zur zeitlichen Befristung

Kurs 50284

Dozent: Karsten Rimkus
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, 23.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Die Immobilie/Familienwohnung in der familienrechtlichen Auseinandersetzung

Kurs 50207

Dozent: Dieter Büte
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 17.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen auf dem Prüfstand

Kurs 50225

Dozent: Dieter Büte
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 18.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Kindergeld für Familienrechtler

Kurs 50292

Dozent: Ralph Jahn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 240,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 01.07.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Stunde Pause

Anmeldung

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen

Kurs 50301

Dozent: Stefan Geiselmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 100,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.07.2022 von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Erbrechtliche Nachfolge bei Einzelunternehmen

Kurs 50243

Dozent: Giuseppe Pranzo, LL.M.
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 100,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 17.03.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Kurs 50267

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 06.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Kurs 50268

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 07.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Die BRAO Reform - Auswirkungen auf die Anwaltschaft				**Kurs 50320**
Dozentin:	Sabine Fuhrmann	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 23.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	
Preis:	200,00 €			

INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT

Gesetzliche Neuregelungen zur Bereitstellung von digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen				**Kurs 50332**
Dozent:	Dr. Christian Klostermann	Ort:	Online-Seminar	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 05.04.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	
Preis:	100,00 €			

INSOLVENZRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht				**Kurs 50236**
Dozent:	Prof. Dr. Markus Gehrlein	Ort:	Online-Seminar	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 31.03.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	
Preis:	170,00 €			

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht				**Kurs 50267**
Dozent:	Dr. Dietmar Onusseit	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 06.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	
Preis:	200,00 €			

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht				**Kurs 50268**
Dozent:	Dr. Dietmar Onusseit	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 07.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	
Preis:	200,00 €			

Neues Insolvenzanfechtungsrecht - Erfahrungen aus Praktikersicht				**Kurs 50324**
Dozent:	Dr. Nils Freudenberg	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 19.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

MEDIZINRECHT

Beweisfragen und prozessuale Besonderheiten im Arzthaftungsprozess

Kurs 50221

Dozent: Wolfgang Frahm
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 25.03.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Die Berufskrankheiten BK 2108 bis 2110 in der sozialgerichtlichen Praxis

Kurs 50285

Dozent: Dr. Uwe Kaminski, Dr. Jürgen Roch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 13.05.2022 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelles Unfallversicherungsrecht (SGB VII)

Kurs 50321

Dozent: Franz-Wilhelm Dollinger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 07.07.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Immobilienbesteuerung aktuell

Kurs 50271

Dozent: Rudolf Jung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 29.03.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Mietverträge gestalten, künftigen Ärger vermeiden

Kurs 50205

Dozent: Dr. Reik Kalnbach
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 28.04.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelle Rechtsprechung zum WEG

Kurs 50224

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 240,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, den 16.05.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 h Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

MIGRATIONSRECHT

Grundlagen und Expertenwissen: Der arbeitslose (EU-)Ausländer als besonders anspruchsvolles Folgemandat – Wie dem Ausschluss von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II/SGB XII effektiv begegnen? Dozent: Dr. Jens Michel Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 100,00 € Ort: Online-Seminar Termin: Dienstag, 22.03.2022, von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	**Kurs 50259** Anmeldung

SOZIALRECHT

Grundlagen und Expertenwissen: Der arbeitslose (EU-)Ausländer als besonders anspruchsvolles Folgemandat – Wie dem Ausschluss von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II/SGB XII effektiv begegnen? Dozent: Dr. Jens Michel Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 100,00 € Ort: Online-Seminar Termin: Dienstag, 22.03.2022, von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	**Kurs 50259** Anmeldung

Die Berufskrankheiten BK 2108 bis 2110 in der sozialgerichtlichen Praxis Dozent: Dr. Uwe Kaminski, Dr. Jürgen Roch Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 200,00 € Ort: Dresden Termin: Freitag, 13.05.2022 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause	**Kurs 50285** Anmeldung

Ausgewählte und aktuelle Probleme aus dem Sozialprozessrecht bzw. den sozialgerichtlichen Verfahrensgrundsätzen Dozentin: Carina Habelt Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 200,00 € Ort: Dresden Termin: Freitag, 24.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	**Kurs 50226** Anmeldung

Ausgewählte Praxisprobleme des Arbeitsförderungsrechts Dozent: Dr. Jens Michel Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 100,00 € Ort: Online-Seminar Termin: Donnerstag, 30.06.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	**Kurs 50264** Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Aktuelles Unfallversicherungsrecht (SGB VII)

Kurs 50321

Dozent: Franz-Wilhelm Dollinger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 07.07.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

STEUERRECHT

Immobilienbesteuerung aktuell

Kurs 50271

Dozent: Rudolf Jung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 29.03.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Kurs 50267

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 06.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Kurs 50268

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 07.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

STRAFRECHT

Strafbarkeitsrisiken von Berufsgeheimnisträgern (RAe, StB, Notare, WP)

Kurs 50273

Dozentin: Elke Werner
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.04.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelles Verkehrsstrafrecht und Owi-Recht mit aktueller Rechtsprechung des OLG Dresden

Kurs 50278

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 02.05.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Zulässigkeit und Grenzen der Pressearbeit von Staatsanwaltschaft und Strafgericht sowie die Schwierigkeiten der Unterbindung

Kurs 50266

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, den 30.05.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause

Anmeldung

Aktuelles zum neuen Recht der Pflichtverteidigung

Kurs 50276

Dozent: Michael Stephan
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 13.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

URHEBER- UND MEDIENRECHT

Zulässigkeit und Grenzen der Pressearbeit von Staatsanwaltschaft und Strafgericht sowie die Schwierigkeiten der Unterbindung

Kurs 50266

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, den 30.05.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause

Anmeldung

VERKEHRSRECHT

Aktuelles Verkehrsstrafrecht und Owi-Recht mit aktueller Rechtsprechung des OLG Dresden

Kurs 50278

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 02.05.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause

Anmeldung

Die aktuelle Rechtsprechung insb. des BGH zum Sach- und Personenschaden im Verkehrsrecht

Kurs 50250

Dozent: Wolfgang Wellner
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 02.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1

Kurs 50208

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 25.06.2022 von 09:00 Uhr 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

VERSICHERUNGSRECHT

Die aktuelle Rechtsprechung insb. des BGH zum Sach- und Personenschaden im Verkehrsrecht Dozent: Wolfgang Wellner Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 200,00 € Ort: Leipzig Termin: Donnerstag, 02.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	**Kurs 50250** Anmeldung

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1 Dozent: Stephan Stock Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 290,00 € Ort: Leipzig Termin: Samstag, 25.06.2022 von 09:00 Uhr 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	**Kurs 50208** Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

SEMINARE FÜR AUSZUBILDENDE UND MITARBEITER

Azubi Intensivtraining: Zwangsvollstreckung

Kurs 50307

Dozentin: Daniela Schönert
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 94,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 25.04.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Azubi Intensivtraining: RVG

Kurs 50308

Dozentin: Daniela Schönert
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 94,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 26.04.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

PKH-Mandate rentabel gestalten

Kurs 50317

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €

Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 03.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Sachbearbeiter Unfall im Verkehrsrecht

Kurs 50283

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 210,00 €

Ort: Dresden
Termin: Montag, 09.05.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 h Pause

Anmeldung

Gebührenmanagement im Arbeitsrecht

Kurs 50318

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €

Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 10.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Effektive Auswertung des Vermögensverzeichnisses

Kurs 50300

Dozentin: Gabriele Waldschmidt
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 95,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 17.05.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

RVG Gebührenmanagement

Kurs 50319

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €

Ort: Dresden
Termin: Freitag, 20.05.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

RVG aktuell 2022

Kurs 50261

Dozent: Horst-Reiner Enders
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 125,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 31.05.2022 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Titulierung und Vollstreckung im Arbeitsrecht

Kurs 50305

Dozenten: Dieter Schüll, Christian Deutz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 200,00 €

Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 16.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Crashkurs – Die Antragsformulare für GV-Vollstreckung und Pfüb

Kurs 50298

Dozentin: Gabriele Waldschmidt
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €

Ort: Dresden
Termin: Montag, 20.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Querbeet durch die ZV: Randthemen, die sonst oft untergehen

Kurs 50299

Dozentin: Gabriele Waldschmidt
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €

Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 21.06.2022 von 08:30 Uhr bis 14:15 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Das beA-Gesellschaftspostfach

Kurs 50322

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 95,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.07.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

beA im Wechselspiel zwischen gerichtlichem Mahnverfahren und ZV

Kurs 50334

Dozenten: Ilona Cosack, Dieter Schüll
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 110,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Mittwoch, 06.07.2022 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl 15 Min. Pause

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Die qualifizierte Unterstützung im Familienrechtsmandat durch Kanzleimitarbeiter von der Mandatsannahme bis zur Abrechnung und Vollstreckung Dozenten: Dieter Schüll, Thorsten Franken Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 185,00 € Ort: Dresden Termin: Freitag, 08.07.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	**Kurs 50306** Anmeldung

Die weiteren Seminarangebote 2022 finden Sie **hier.**

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die RAK Sachsen erweitert und aktualisiert das Seminarangebot ständig. Änderungen, Ergänzungen und Seminarbeschreibungen finden Sie online unter **seminare.rak-sachsen.de/seminare/**.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) Online-Fortbildungen an. Für Mitglieder der RAK Sachsen ist der Beitrag ermäßigt. Hier finden Sie das Kursangebot im **DAI eLearning Center**.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR SEMINARE DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Bitte nehmen Sie zunächst unsere allgemeine Datenschutzerklärung zur Kenntnis, Link: www.rak-sachsen.de/impressum/

1. VERANTWORTLICHER

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, vertreten durch die Präsidentin, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: info@rak-sachsen.de

Der Datenschutzbeauftragte der RAK Sachsen ist erreichbar unter der Anschrift Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: datenschutz@rak-sachsen.de

2. PERSONENBEZOGENE DATEN

Folgende personenbezogene Daten werden im Rahmen einer Seminarbuchung oder -anfrage für den Teilnehmer, ggfs. abweichenden Rechnungsadressaten bzw. sonstige Dritte verarbeitet:

Name, Vorname, Titel, Kanzlei- bzw. Firmenname, ggfs. Mitgliedsnummer, Berufs- und Fachanwaltsbezeichnung, Adresse, elektronische Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, beA, DE-Mail),
Anmeldedaten (insb. Datum, Unterschrift), Daten zum bestellten Seminar, bei Seminarbuchung online zusätzlich: Benutzerkonto (Benutzername, -E-Mail, Registrierdatum), Anmeldedaten (insb. Mitgliedsnummer, Seminargutschein, ggfs. Bankverbindung).

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind für den Vertragsabschluss und die -erfüllung erforderlich. Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Daten zur Seminardurchführung und -abwicklung werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Postdienstleister, Kreditinstitute zur Einziehung der Seminargebühr, ggfs. Gerichte und Behörden im Falle der Nichtzahlung, Co-Veranstalter von Seminaren, Teilnehmerlisten an Dozenten und Teilnehmer des Seminars, sonstige Dienstleister, die wir für die Durchführung des Seminars benötigen.

Zur Erbringung unserer Dienstleistungen kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, z. B. Arbeitgeber, o.ä. zulässigerweise und zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen.

Die Daten werden gespeichert zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, längstens bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften, sofern Sie nicht ausdrücklich einer darüber hinausgehenden Datenverwendung zugestimmt haben.

Sie haben gem. §§ 15 bis 21 EU-DSGVO die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

Soweit besondere personenbezogene Daten auf Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie ihre Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich an den o.g. Verantwortlichen. Gemäß Art 77 EU-DSGVO besteht das Recht der Beschwerde

bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

3. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU SEMINARWESEN ONLINE

Das Portal zur Online-Seminarbuchung, das unter dem Link www.rak-sachsen.de/seminare/ abrufbar ist, wird durch die Datev eG im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Sachsen betrieben. Es besteht ein Auftragsverarbeitungs(AV)-Vertrag. Die Datev eG verpflichtet sich selbst in besonderer Weise dem Datenschutz. Mehr erfahren Sie unter diesem Link: www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/datenschutz/

Um unser Portal zur Online-Seminarbuchung zu besuchen, müssen Sie keine Daten angeben. Wir speichern lediglich anonymisierte Zugriffsdaten ohne Personenbezug, wie z.B. Namen Ihres Internetserviceproviders, die Seite, von der aus Sie uns besuchen oder den Namen der angeforderten Datei. Zur Datenerhebung können dabei Cookies eingesetzt werden, die allerdings ebenfalls die Daten ausschließlich in anonymer oder pseudonymer Form erheben und speichern und keinen Rückschluss auf Ihre Person erlauben.

Die Anwendung Seminarwesen Online stellt einen hohen Zugriffsschutz mittels der Authentifizierungsmethode von Benutzer-name und Passwort sicher.

Bei der Nutzung der Anwendung Seminarwesen Online können zudem zum Zwecke der Fehler- und Performanceanalyse sowie zum Nachvollzug durchgeführter Transaktionen die folgenden Nutzerinformationen erhoben werden:

Identifikation des Nutzers (bei DATEV-Benutzerkonto: Benutzername o.ä.), Zeit der Anfrage sowie unserer Antworten, übertragenes Datenvolumen, aufgerufene Transaktionen (URLs), Fehlermeldungen der Authentisierungsverfahren und Anwendungen.

Diese nutzerspezifischen Detailinformationen werden maximal zwei Monate aufgehoben. Auswertungen dieser Daten finden ausschließlich für Recherchen im Fehlerfall oder bei Performanceproblemen statt.

Cookies sind kleine Datenmengen, die vom Betreiber einer Web-Seite auf Ihrem Rechner gespeichert werden. Bei Seminarwesen Online werden nur temporäre Cookies verwendet. Temporäre Cookies sind zeitlich begrenzt und enthalten Daten wie beispielsweise eine Identifikations- Nummer (so genannte Session ID). Sie erlauben es dem Server, aufeinander folgende Anfragen des Browsers demselben Benutzer zuzuordnen.

Über das DATEV-Benutzerkonto übermittelte Daten werden per SSL verschlüsselt. Für die Serverauthentifizierung und SSL-Verschlüsselung werden Basismechanismen des Webbrowsers genutzt.

Die Online-Seminare werden über die Plattform edudip durchgeführt. Folgende Richtlinien gelten:

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

Datenschutzerklärung der edudip GmbH:
www.edudip.com/de/datenschutz

Die Datenschutzerklärung hat den Stand 14. Dezember 2020. Sie kann jederzeit der aktuellen rechtlichen wie technischen Entwicklung angepasst werden.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SEMINARE DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und deren Beschäftigte an.

Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages richten Sie bitte unter ausschließlicher Verwendung unserer Anmeldeformulare schriftlich, online oder per Telefax an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Seminarwesen
Glacisstraße 6
01099 Dresden
Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Möglich ist auch eine Online-Buchung auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt „Seminare“).

Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir das Angebot auf Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Antragenden annehmen. Sie erhalten in diesem Fall ca. 3 Wochen vor dem Seminar, vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze, von uns eine Seminarbestätigung, in der auch die konkrete Anschrift der Tagungsräume angegeben wird. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich. Zugleich übersenden wir Ihnen die Rechnung (siehe 2.). Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

Richtlinien für Online-Seminare

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

Besonderheiten aufgrund Vorliegen der Covid 19-Pandemie

Im Rahmen der Covid 19-Pandemie sind wir im Sinne des Hausrechtes als Veranstalter berechtigt auch über gesetzlich oder behördliche Anordnungen und Vorschriften hinaus eigene Vorgaben zur Seminardurchführung anzuordnen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Impfstatus, Maskenpflicht, Testnachweis und Abstandsregelung.
Bei Anordnung entsprechender Maßnahmen durch uns erhalten Sie vor Seminarbeginn entsprechende Mitteilung.

2. SEMINARPREISE, RECHNUNG, FÄLLIGKEIT

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.
Gemeinsam mit der Seminarbestätigung (siehe 1.) erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter ausdrücklicher Angabe des dort benannten Verwendungszwecks zu überweisen.

3. VERANSTALTUNGSORT

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog und auf der Homepage die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bekannt gegeben (Seminarbestätigung, siehe 1.).

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.
Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

4. ABSAGE ODER PROGRAMM- BZW. DOZENTENWECHSEL

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Dies gilt insbesondere auch bei vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Infektionsschutzgesetz und entsprechender behördlicher oder gesetzlicher Auflagen.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Verlegung des Seminartermins, -ortes oder bei Dozentenwechsel, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. STORNIERUNG

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich oder per Telefax zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Präsenz-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.
Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

Online-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 6 bis 10 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben. Bei Stornierung innerhalb von 5 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 50,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Anwesenheitslisten durch Ihre Unterschrift bestätigt haben. Wir weisen auf den Bescheinigungen die tatsächliche Teilnahmedauer aus.

Die Bescheinigungen werden entweder nach der Veranstaltung vor Ort ausgegeben oder postalisch versandt. Den elektronischen Versand behalten wir uns vor.

Unsere Fortbildungsveranstaltungen sind zum Teil als Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO geeignet. Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die berechtigt sind, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, werden die auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesenen Fortbildungsstunden automatisch registriert.

7. BEGLEITENDE SEMINARUNTERLAGEN

Die Dozenten stellen Ihnen im Rahmen einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen begleitende Seminarunterlagen zur Verfügung. Sie haben keinen Anspruch auf Aushändigung derartiger Seminarunterlagen. Sofern der jeweilige Dozent einwilligt, können wir Ihnen diese Seminarunterlagen auch elektronisch vor oder nach dem Seminar übersenden.

Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, auch nicht auszugsweise, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers und der Rechtsanwaltskammer Sachsen unzulässig.

8. DATENSCHUTZ

Wir beachten die EU-Datenschutz-grundverordnung und die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz. Uns übermittelte personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, ggfs. Bankverbindung usw., werden zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO, verarbeitet.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: www.rak-sachsen.de/datenschutzerklaerung-seminare/ und die allgemeine Datenschutzerklärung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: **www.rak-sachsen.de/impressum/**

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, es sei denn Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht
Verbraucher haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Rechtsanwaltskammer Sachsen, vertreten durch die Präsidentin, Seminarwesen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: **seminare@rak-sachsen.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die

sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt mit Ihrer Zustimmung vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand der Nutzungsbedingungen: 29.10.2021

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin

0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung

0351-31859 45

Rechtsanwalt
Jörg Ebert
Referent Seminare, Juristenausbildung

0351-31859 31

Rechtsanwältin
Diana Krumpolt

- in Elternzeit-

Rechtsanwältin
Anja Mangold
Referentin Geldwäscheaufsicht, Zulassung Berufsrecht
0351-31859 30

Rechtsanwalt
Michael Keller
Referent Berufsrecht Zulassung, Fachanwaltschaften
0351 – 31859 46

Roswitha Chlubek
Sekretariat, Fachanwaltschaften

0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/ Berufsrecht, Vermitlungen, Gebührengutachten
0351-31859 20

Daniela Hielscher
Buchhaltung, Anwaltsausweise

0351-31859 23

Silke Keil
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung A-K

0351-31859 25

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung L-N, Geldwäscheaufsicht
0351-31859 28

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung O-Z

0351-31859 29

Anne Gühmann
Sachbearbeitung/ Seminare

0351-31859 44

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/ Berufsausbildung

0351-31859 27

Sindy Triebe
Empfang, Assistenz

0351-31859 40

Silke Schulz
Sachbearbeitung/ Referendarausbildung

0351-31859 24

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell" 02/2022: 15.07.2022

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN